



Bauordnung

für das Bistum Magdeburg

Inhalt

Inhalt.....	2
§ 1 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung.....	4
§ 3 Baukommission.....	5
§ 4 Förderung von Baumaßnahmen	6
§ 5 Genehmigungspflichtige Bauvorhaben	6
§ 6 Bedarfsermittlung.....	7
§ 7 Verhandlungen mit außerkirchlichen Behörden	8
§ 8 Grundlagenermittlung.....	8
§ 9 Planungsverfahren.....	9
§ 10 Vergabeverfahren für Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie Künstleraufträge.....	10
§ 11 Kostenkontrolle.....	12
§ 12 Durchführung.....	12
§ 13 Abnahme von Bau- und Lieferleistungen und Übergabe des Werkes	13
§ 14 Abrechnung.....	14
§ 15 Objektbetreuung	14
§ 16 Allgemeine Unterhaltung.....	14
§ 17 Dokumentation	15
§ 18 Inkrafttreten	15
Anlagen	15

Bauordnung

für das Bistum Magdeburg

(in der Fassung vom 01.03.2022)

Präambel

Kirchliches Bauen leistet einen wichtigen Beitrag zum Dienst an der Sendung der Kirche und dient der Verkündigung des Evangeliums. Zugleich geht es darum, das christliche Leben vor Ort zu unterstützen, äußere Voraussetzungen für die Feier der Liturgie und das Zusammenleben der kirchlichen Gemeinden, Gruppen und Kreise zu schaffen. Dabei hat kirchliches Bauen die Aufgabe, die sich wandelnden pastoralen Notwendigkeiten sorgsam zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.

Nicht jeder Bauwunsch innerhalb derselben pastoralen Region kann verwirklicht werden. Vielmehr gilt es, Bauwünsche aufeinander abzustimmen und die Möglichkeiten zur Kooperation zu nutzen.

Kirchliches Bauen muss auch angesichts der prognostisch zurückgehenden Katholikenzahl im Bistum und den erkennbar zurückgehenden Einnahmen des Bistums in Zukunft verantwortet werden können. Daneben erfordert der Respekt vor der Schöpfung einen sorgsam und nachhaltigen, d.h. im Hinblick auf die nachfolgenden Generationen sparsamen Umgang mit allen endlichen Ressourcen, z.B. durch umweltfreundliche Baumaterialien und Energieeinsparungen.¹

§ 1 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Bauordnung gelten für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen (Bauvorhaben) für kirchliche Gebäude nebst Freianlagen und Werke der bildenden Kunst der katholischen Pfarreien.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Bauordnung erstreckt sich auch auf alle Baumaßnahmen, die Auswirkungen auf Orgeln haben. Hierunter fallen insbesondere alle Maßnahmen, die mit Staubentwicklung oder sonstigen Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen der Orgel einhergehen können. Insofern ist die Zustimmung des Fachbereichs Ressourcenverwaltung/Bau und des Orgelsachverständigen des Bistums zu solchen Maßnahmen für jeden Sachverhalt einzuholen.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, führt im Auftrag des Bischofs die Aufsicht über das kirchliche Baugeschehen im Bistum Magdeburg. Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen und regelt die kirchliche Bautätigkeit. Die Pfarreien und sonstigen Eigentümer im Sinne des § 1 Abs. 1 können für jede Baumaßnahme, insbesondere in deren Anfangsphase eine Grundberatung des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau in Anspruch nehmen. Für genehmigungspflichtige Maßnahmen (siehe § 5 Bauordnung) ist die Grundberatung obligatorisch.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

- (4) Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, berät die Pfarreien bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (5) Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, unterstützt die Pfarreien auf Anforderung auch bei der Durchführung der regelmäßigen verpflichtenden Gebäudeschauen im Rahmen der allgemeinen Unterhaltung, vgl. § 16 BauO. Diese sollen helfen, über den jeweiligen baulichen Zustand Klarheit zu erlangen, eine mittelfristige Investitionsplanung für die Gebäude zu erstellen und in der Frage nach zukünftigen Strategien für den Gebäudebestand der Pfarreien Entscheidungen zu treffen.
- (6) Kirchliche Gebäude sind Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, sonstige Gebäude oder Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich der Außenanlagen, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen. Als kirchliche Gebäude gelten auch solche, an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht besteht, wenn der kirchlichen Körperschaft im Rahmen der Besitzüberlassung Aufgaben der Baupflege übertragen wurden.
- (7) Die Bestimmungen für kirchliche Gebäude gelten entsprechend auch für Wohnungen, einzelne Räume und Grundstücke.
- (8) Baumaßnahmen sind der Neubau, die Erweiterung, der Abbruch, die Veränderung, die Instandsetzung und die Modernisierung kirchlicher Gebäude. Als Baumaßnahmen im Sinne dieser Bauordnung gelten auch Vorhaben an technischen Gebäudeeinrichtungen (Glocken, Turmuhren, Heizsysteme ...). Als Baumaßnahmen im Sinne dieser Bauordnung gelten auch Nutzungsänderungen kirchlicher Gebäude.
- (9) Das Volumen einer Baumaßnahme umfasst sämtliche Planungs-, Ausführungs- und sonstigen Kosten.

§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung

- (1) Die Eigentümer oder berechnigte Nutzer tragen die Verantwortung für die Bauwerke und damit auch für die Baumaßnahmen. Sie werden ihr gerecht, wenn sie auf der Grundlage ihres pastoralen Auftrags den praktischen Gebrauchswert, die bauliche Werterhaltung, den investiven Aufwand, die Betriebskosten und den personellen Einsatz vor dem Hintergrund der künftigen Möglichkeiten sorgsam bedenken, abwägen und entsprechend handeln.
- (2) Für die Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung und Abrechnung von Bauvorhaben ist der Eigentümer verantwortlich, in den Pfarreien ist grundsätzlich der Kirchenvorstand zuständig und verantwortlich. Im Falle sonstiger berechtigter Nutzer gelten diese Verpflichtungen entsprechend.
- (3) Die Eigentümer haben ihre kirchlichen Gebäude zu verwalten und für deren Pflege und Erhaltung Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden und die ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Gebäude in einem guten, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden baulichen Zustand zu erhalten und auftretende Mängel zur Verhütung weitergehender Schäden und zur Vermeidung späterer Mehrkosten unverzüglich zu beseitigen. Zur Sicherstellung dieser Aufgabe haben die Eigentümer einmal jährlich eine Gebäudeschau vorzunehmen und deren Ergebnisse zu dokumentieren (Siehe Anlage 10). Bei allen Baumaßnahmen ist das Ziel der Nachhaltigkeit zu verfolgen.

- (4) Den Eigentümern obliegt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten, die in Zusammenhang mit kirchlichen Gebäuden und Grundstücken stehen. Sie sind für die Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Gleiches gilt für die Durchführung technischer Wartungsmaßnahmen, die vom Gesetzgeber empfohlen oder vorgeschrieben sind.
- (5) Aufgaben des Kirchenvorstandes:
- a) Zur Erfüllung und Gewährleistung seiner Aufgaben kann der Kirchenvorstand durch einen entsprechenden Beschluss aus seinen Mitgliedern einen Bauausschuss bilden und diesem Bauausschuss Aufgaben wie zum Beispiel Planung, Vorbereitung und/oder Ausführung der Maßnahme übertragen. Durch Beschluss kann der Kirchenvorstand zu diesem Ausschuss auch Dritte als Mitglieder hinzuziehen.
 - b) Der Bauausschuss sollte aus wenigstens 2 und nicht mehr als 5 Mitgliedern bestehen. Die Zahl der durch Beschluss hinzu gezogenen Mitglieder darf die Mehrheit der originären Mitglieder des Kirchenvorstands im Ausschuss nicht überschreiten.
 - c) Beschlüsse, die die Pfarrei rechtlich binden sollen, können nur im Kirchenvorstand gefasst werden. Der Bauausschuss hat insoweit eine ausschließlich beratende Funktion.
 - d) Mitglieder des Kirchenvorstands können im Rahmen von Baumaßnahmen der von ihnen vertretenen Pfarrei in der Regel nicht mit der Planung und Ausführung der Maßnahme beauftragt werden, da zum Schutz der Beteiligten Interessenkonflikte vermieden werden sollen. Die Regeln eines transparenten Verfahrens sind in jedem Fall einzuhalten (vgl. auch § 17 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz).
- (6) Für die notwendigen Instandsetzungen von Dienstwohnungen der Priester und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Bistum zuständig (vgl. insoweit Verordnung zu Dienstwohnungen).
- (7) Das Bistum betreibt eine Datenbank zu allen kirchlichen Immobilien auf dem Territorium des Bistums. Veränderungen am Gebäudebestand sind dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau auch unabhängig von einer Genehmigungspflicht unverzüglich anzuzeigen. Jeder kirchliche Rechtsträger ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Lieferung der Daten der in ihrem Eigentum stehenden Immobilien.

§ 3 Baukommission

- (1) Die Baukommission des Bistums Magdeburg wirkt verantwortlich mit bei der Vorbereitung der entsprechenden Bescheide.
- (2) Die Baukommission prüft die Anträge zu den Baumaßnahmen hinsichtlich des Erfordernisses und des Umfangs der Baumaßnahme, sie entscheidet über die Höhe einer Bezuschussung durch das Bistum entsprechend den Förderrichtlinien des Bistums. In jedem Fall steht die in Betracht kommende Bezuschussung unter dem Haushaltsvorbehalt.
- (3) Die Baukommission gibt sich eine Geschäftsordnung für ihre Arbeit.

§ 4 Förderung von Baumaßnahmen

- (1) Die Pfarrei/ der Eigentümer ist gehalten, alle erreichbaren Fördermöglichkeiten, auch durch öffentliche Zuschüsse und Drittmittelgeber, in Anspruch zu nehmen. Diese sind erst nach Vorlage der schriftlichen Zuwendungsbescheide als gesichert anzusehen.
- (2) Durch das Bistum werden auf Antrag Bauvorhaben an bzw. in Immobilien gefördert, die in den Immobilienkonzepten der Pfarrei als langfristig pastoral nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile (als sog. grüne Immobilien) eingestuft sind.
- (3) Bauvorhaben bei Immobilien nach § 4 Abs. 2 werden gefördert, soweit sie dem Bauerhalt dienen oder aus anderen nachgewiesenen Gründen notwendig sind. Dies gilt vor allem bei Erfordernissen der Sicherheit.
- (4) Als Quote für die Finanzierung gilt bis auf weiteres: In der Regel fördert das Bistum ein Bauvorhaben mit 70 % der förderfähigen Kosten; 30 % der Kosten sind von der jeweiligen Pfarrei zu tragen. Abweichungen von der Quote können in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Bistumszuschuss besteht nicht. Eine Auflistung der nicht förderfähigen Kosten ist als Anlage (Nr. 9) beigefügt.
- (5) Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitende Maßnahmen unter 1.000,00 € Bruttogesamtsumme werden vom Bistum nicht gefördert.
- (6) Alle Gelder für Baumaßnahmen, die den Pfarreien mittels Zuwendungsbescheid zugesagt und durch diese nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Zuwendungsbescheids abgerufen wurden, verfallen ersatzlos, sofern nicht 14 Tage vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eine Verlängerung beantragt und genehmigt worden ist. Für eine genehmigte Verlängerung kann maximal eine weitere Verlängerung beantragt werden. Die Gewährung von neu zu beantragenden Zuschüssen ist ausgeschlossen, so lange abgeschlossene Baumaßnahmen aus vorherigen Projekten bei der Finanzaufsicht des Bistums Magdeburg ohne Angabe von Gründen nicht abgerechnet wurden, vgl. § 14 Bauordnung.

§ 5 Genehmigungspflichtige Bauvorhaben

- (1) Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtig sind Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand von mehr als 10.000,00 € oder Rechtsgeschäfte gem. § 21 Nr. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz.
- (2) Genehmigungsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau Magdeburg.
- (3) Die nach dieser Bauordnung notwendige Genehmigung wird stufenweise erteilt als:
 - a) Planungsgenehmigung,
 - b) fachtechnische einschl. der baukünstlerischen Genehmigung,
 - c) Bauausführungsgenehmigung.

Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau kann im begründeten Einzelfall hiervon abweichen.

- (4) Die Genehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

- (5) Ohne Rücksicht auf den Kostenaufwand bedürfen aus Gründen der Denkmalpflege und Liturgie folgende Maßnahmen der Genehmigung:
- a) Maßnahmen, die die Kunst- und Baudenkmalpflege betreffen,
 - b) Veränderung, Anschaffung oder Instandsetzung von Ausstattungsstücken in Kirchen, z. B. Altäre, Tabernakel, Ambo, Sedilien, Taufstein, Beichtstühle, künstlerisch gestaltete Fenster, bildhafte Darstellungen, Kreuzwege und Skulpturen - auch wenn Werke der bildenden Kunst fest mit dem Bauwerk verbunden sind,
 - c) Veränderung oder Neubehandlung in Kirchenräumen und Kapellen an Boden, Decken, Wänden oder gestalterische Maßnahmen im Außenbereich dieser Gebäude,
 - d) Anschaffung, Erweiterung und Instandsetzung von Orgeln, Orgelprospekten, Glocken, Turmuhren und ähnlichem.
- (6) Vor der Neu- oder Umgestaltung von Kirchen, Altarräumen oder einzelnen liturgischen Orten ist eine theologische Konzeption zu erstellen. Die Konzeption und die Pläne zur Gestaltung sind dem Bischöfliches Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau und der Liturgiekommission des Bistums, zur Vermeidung ggf. notwendiger Korrekturen in einer späten Planungsphase, rechtzeitig vorzulegen. Die Liturgiekommission entscheidet in diesen Angelegenheiten für das Bischöfliche Ordinariat und kann neben Zustimmungen und Ablehnungen auch Vorschläge zu betroffenen liturgischen Sachverhalten formulieren.
- (7) Eine Genehmigung braucht nicht eingeholt zu werden, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Bei Veränderungen an Denkmälern (vgl. § 14 Abs. 1 des derzeit geltenden Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) ist rechtzeitig die zuständige untere Denkmalbehörde² einzubeziehen und eine denkmalrechtliche Genehmigung herbeizuführen.

§ 6 Bedarfsermittlung

- (1) Die Pfarreien tragen ihre Vorstellungen über bauliche, gestalterische oder sonstige dieser Bauordnung unterliegende Maßnahmen dem Bischöfliches Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau vor. Von einer Beteiligung der Architekten, Ingenieure oder sonstigen Fachleute ist in diesem Stadium des Verfahrens abzusehen, wenn nicht das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau etwas anderes empfiehlt.
- (2) Vor Planungsbeginn hat die Ermittlung und Feststellung des Baubedarfs zu erfolgen. Es sollen mit dem Bischöfliches Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau folgende Punkte erörtert werden:
- a) Problemdarstellung, Ziele, Alternativen,
 - b) Grundstücks- und Gebäudeverhältnisse oder Gegenstandsbeschreibung,
 - c) Finanzierungsmöglichkeiten.
- (3) Die vorgesehene Baumaßnahme ist so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (Anlage 1), dass vor Einleitung von kostenverursachenden Schritten eine Beratung durch das

² Für das Land Sachsen-Anhalt die untere Denkmalschutzbehörde im Bistum Magdeburg, für das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen die jeweils zuständige kommunale untere Denkmalschutzbehörde.

Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau erfolgen kann. Die Anmeldefrist für Baumaßnahmen des Folgejahrs endet am 30.06. des laufenden Jahres. Nach der Sitzung der Baukommission ergeht bis zum 30.10. des laufenden Jahres eine Zwischeninformation an den Antragsteller, die ihn über das Ergebnis der Beratung der Baukommission hinsichtlich der angemeldeten Baumaßnahme informiert. Eine Bescheidung durch das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau erfolgt nachdem der Haushaltsplan durch den Bischof in Kraft gesetzt wurde.

- (4) Die Anmeldung des Baubedarfs wird vom Fachbereich Ressourcenverwaltung/Bau geprüft und der Baukommission zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Ortsbesichtigung (falls erforderlich) und Rücksprache mit der Pfarrei wird der Baubedarf bestätigt, das Raumprogramm festgelegt und der anteilige Fördersatz bestimmt. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt der Generalvikar.

Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau entscheidet über die Freigabe der Planung in Form der Planungsgenehmigung.

- (5) Die Anmeldung des Baubedarfs einer Pfarrei soll folgende Angaben enthalten:

- a) Kirchenvorstandsbeschluss,
- b) Angaben zum Antragsteller,
- c) Beschreibung der Baumaßnahme (ggf. mit Skizze und/oder Fotoaufnahmen),
- d) Angaben zum Grundstück (mit Lageplan),
- e) gewünschtes Raumprogramm,
- f) Begründung des Antrages,
- g) Angaben zu den Kosten und zur Finanzierung (untersetzte Kostenberechnungen in Form von drei Kostenangeboten, beabsichtigte Finanzierung, erwartete Folgekosten).

Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau gibt zu dem Kosten- und Finanzierungsplan eine Stellungnahme ab.

§ 7 Verhandlungen mit außerkirchlichen Behörden

Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Behörden erfolgen in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau.

§ 8 Grundlagenermittlung

Vor Beginn der Planungen sind die Grundlagen zu ermitteln. Insbesondere sind zu prüfen:

- a) die Möglichkeiten der Bebauung (gesetzliche Bestimmungen, Bebauungsplan, behördliche Auflagen, Ortsstatus, Satzungen der staatlichen Gemeinde u. a.),
- b) die Bodenbeschaffenheit des Grundstücks - im Zweifel durch sachverständige Bodenuntersuchung - bei Neubauten,
- c) der Erschließungszustand sowie die Versorgung und Entsorgung des Grundstücks,
- d) denkmalpflegerische Belange,
- e) urheberrechtliche Belange.

§ 9 Planungsverfahren

- (1) Nach Erteilung der Planungsgenehmigung sind im erforderlichen Umfang Architekten oder Sonderfachleute (z. B. Fachingenieure, Orgelbauer, projektierende Firmen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mit Planungsaufgaben zu beauftragen. Hierbei sind die Vertragsmuster des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau zu verwenden (Anlagen 2 bis 6). Zur Beauftragung durch die Pfarrei ist ein Kirchenvorstandsbeschluss erforderlich, der kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist. Sollten Auftragnehmer nicht bereit sein, diese Vertragsmuster ohne substantielle Veränderung einzusetzen, muss der Auftraggeber durch eine eigene separate juristische Prüfung sicherstellen, dass die Interessen des Auftraggebers vollumfänglich gewahrt bleiben. Die Prüfung ist mit dem Vertrag zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Planungsaufgaben werden auf der Grundlage diözesaneinheitlicher Architektenverträge und Verträge mit Sonderfachleuten in der Regel stufenweise vergeben. Planungsstufen und Umfang sind vorher mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau abzustimmen. Die abzuschließenden Architektenverträge und Verträge mit Sonderfachleuten sowie spätere Vertragsergänzungen durch die Vergabe weiterer Planungsaufgaben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Die Auswahl qualifizierter Architekten und Sonderfachleute ist mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau rechtzeitig abzustimmen.
- (4) Der Bauherr entscheidet in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, ob ein Wettbewerb durchgeführt wird oder ein Gutachten einzuholen ist.
- (5) Vorentwurf und Entwurfsplanung sind in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau und dem Bauherrn zu erstellen.
- (6) Zur Entwurfsplanung gehören insbesondere:
 - a) amtlicher Lageplan mit Einbeziehung der Gebäude im Maßstab 1:500,
 - b) sämtliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100 mit Raumbezeichnungen und Flächenangaben,
 - c) Berechnung der Flächen und des umbauten Raumes nach DIN 277,
 - d) Kostenberechnung nach DIN 276, aufgereiht nach Gewerken,
 - e) ausführliche Objektbeschreibung mit Materialangaben,
 - f) vorläufiger Finanzierungsplan.
 - g) im Falle der (teilweisen) Nutzung eines Bauvorhabens als Arbeitsstätte:
Konzept zur Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes sowie des Gesundheitsschutzes, insbesondere:
 - Rechtsnormen des Arbeitsstättenrechts samt Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - Rechtsnormen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbG)
 - Rechtsnormen der Unfallversicherungsträger i. S. d. § 15 Abs. 1 SGB VII (DGUV-Vorschriften).
- (7) Der Kirchenvorstand beschließt über die Annahme der Entwurfsplanung. Der Kirchenvorstand legt alle vorgenannten Unterlagen, die von ihm und vom Architekten unterzeichnet sein müssen, zusammen mit dem Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstands über den Kirchenvorstandsbeschluss im Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau vor.

- (8) Die Entwurfsplanung bedarf der fachtechnischen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau. Liegt die Genehmigung vor, sind im Rahmen der Genehmigungsplanung die Bauantragsunterlagen zu fertigen und der staatlichen Bauaufsicht zuzuleiten. Eine Ausfertigung der Bauantragsunterlagen in Papierform und digital erhält das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau.
- (9) Gibt das staatliche Baugenehmigungsverfahren Anlass zu Planungsänderungen, ist das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau hiervon unverzüglich zu unterrichten und das weitere Verfahren abzustimmen.
- (10) Nach Erteilung der fachtechnischen Genehmigung und nach Abschluss des staatlichen Baugenehmigungsverfahrens können die Ausführungsplanung und die sonstigen für die Ausschreibung erforderlichen Planungsleistungen in Auftrag gegeben werden. Die Weiterbeauftragung der Planungsleistungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese wird nur erteilt, wenn die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

§ 10 Vergabeverfahren für Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie Künstleraufträge

- (1) Die Ausführungsplanung ist Grundlage der für das Vorhaben erforderlichen Bau-, Liefer- und Werkleistungen.
- (2) Das Ausschreibungsverfahren mit Wertung und Prüfung der Angebote ist soweit voranzutreiben, dass vor Beginn des Vorhabens (Baubeginn) im Regelfall 70 % der Herstellungskosten durch Unternehmerangebote belegt sind. Über das Submissionsergebnis ist unter Vorlage der Endsummen der Unternehmerangebote und unter Benennung des preisgünstigsten Bieters zu berichten. Dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau bleibt vorbehalten, die Durchführung der Ausschreibung und die Darstellung der Submissionsergebnisse näher festzulegen. Unternehmerangebote sind auf Anforderung beim Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau einzureichen.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die Auftragnehmer (ausführende Unternehmer und Lieferanten) mit den Angebotsunterlagen auch die diözesaneinheitlichen Allgemeinen und Zusätzlichen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen erhalten, damit diese Bestandteil des Auftragnehmerangebotes werden können.

Die vom Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau erarbeiteten Musterverträge sind für die Beauftragungen ab einem Volumen von 1.000,00 € zu verwenden (Anlagen 2 und 3). Sollten Auftragnehmer nicht bereit sein, diese Muster ohne substantielle Veränderung einzusetzen, muss der Auftraggeber durch eine eigene separate juristische Prüfung sicherstellen, dass die Interessen des Auftraggebers vollumfänglich gewahrt bleiben. Diese Prüfung ist zusammen mit dem Vertrag zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

- (4) Mit der Vergabe von Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie mit der Durchführung des Vorhabens darf nicht begonnen werden, bevor nicht die Bauausführungsgenehmigung erteilt worden ist.

Die Bauausführungsgenehmigung setzt voraus:

- a) die Vorlage der staatlichen Baugenehmigung,
- b) einen Kostenanschlag gemäß DIN 276,

- c) einen mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau abgestimmten Finanzierungsplan,
- d) einen Beschluss des zuständigen Organs des kirchlichen Bauherrn über die Durchführung des Vorhabens.

Wurden öffentliche Fördergelder beantragt, darf mit der Vergabe der Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie mit der Durchführung des Vorhabens nicht begonnen werden, bevor nicht der Fördermittelgeber über die Gewährung der beantragten Zuwendungen entschieden hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bei den zuschussgebenden Stellen einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen.

- (5) Die Bauausführungsgenehmigung beinhaltet die kirchenaufsichtliche Vorausgenehmigung aller für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Einzelaufträge (Bauvergaben/Lieferbestellungen), sofern nicht das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau die Vorlage einzelner oder sämtlicher Auftragsschreiben bzw. Werkverträge zur Einzelgenehmigung verlangt.
- (6) Die Gewerke sind gem. den gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts (insbesondere nach den Regelungen der VOB/A bzw. der VOL/A) auszuschreiben und zu vergeben, sofern die Voraussetzungen des § 99 Ziff. 4 GWB vorliegen und die Pfarrei/der Eigentümer aus diesem Grund als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist (Vergabe im Oberschwellenbereich, Baumaßnahme i.S.d. Norm, Subventionierung mit öffentlichen Fördergeldern in Höhe von mehr als 50%). Gleiches gilt, wenn die Einhaltung des Vergaberechts in den Förderbedingungen eines öffentlichen Fördermittelgebers vorgeschrieben ist. Andernfalls erfolgt eine Ausschreibung von Bauleistungen im Regelfall in Form einer beschränkten Ausschreibung. Der kirchliche Auftraggeber entscheidet hierüber nach Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau. Zu beauftragen ist das wirtschaftlichste Angebot. Dabei sind die Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Umweltfreundlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

Eine hiervon abweichende Vergabe ist nur mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau zulässig. Im Falle der Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts gemäß Satz 1 und 2 ist eine abweichende Vergabe ausgeschlossen.

- (7) Bei der Unterzeichnung von Auftrags- oder Vertragsunterlagen ist darauf zu achten, dass sowohl die VOB/B als auch die diözesaneinheitlichen Allgemeinen und Zusätzlichen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrages sind, sie sind ggf. zu genehmigen.
- (8) Es ist eine Gewährleistungsfrist für Bauleistungen von 5 Jahren zu vereinbaren (§ 634 a BGB).
- (9) Bürgschaften:
 - a) Gewährleistung:
Beträgt die Auftragssumme mindestens 200.000,00 € einschließlich der bei Vertragsabschluss gültigen Umsatzsteuer, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Vertragserfüllung in jedem Fall eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, die Erfüllung von vor Abnahme oder im Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber geltend gemachter Mängel- und Schadenersatzsprüche, die Zahlung einer Vertragsstrafe, die Erstattung von Überzahlungen sowie alle Ansprüche des

Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Freistellung und Regress gleich welcher Art, z.B. wegen einer Inanspruchnahme des Auftraggebers gem. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 13 Mindestlohngesetz oder wegen anderer Verstöße des Auftragnehmers gegen Baunebengesetze jeweils einschließlich Zinsen. Beträgt die Auftragssumme mindestens 10.000,00 € einschließlich der gültigen Umsatzsteuer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer und einschließlich aller Nachtragsaufträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der nach Abnahme vom Auftraggeber geltend gemachten Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz.

b) Vertragserfüllung:

Der Auftraggeber soll sich bei einem Vorhaben mit einem finanziellen Volumen von mehr als 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer der einzelnen Gewerke seine vertraglichen Ansprüche durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank absichern lassen. Bei einem finanziellen Volumen von über 500.000,00 € ohne Umsatzsteuer muss eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden.

§ 11 Kostenkontrolle

- (1) Bei und nach der Vergabe hat der kirchliche Bauherr zu kontrollieren, ob sich der zu vergebende Auftrag im Rahmen der Kostenberechnung bewegt. Insbesondere sind dabei die Stundenlohnarbeiten und Nachtragsangebote ausreichend zu berücksichtigen. Kommt es zu Abweichungen zwischen den Ausschreibungsergebnissen und der vorläufigen Kostenschätzung gemäß DIN 276, ist vor einer Vergabe das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau einzuschalten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (2) Den kirchlichen Bauherrn obliegt es, sich während der Durchführung des Vorhabens in regelmäßigen Abständen beim beauftragten Architekten oder Sonderfachmann oder, falls ein solcher nicht beauftragt wurde, beim Auftragnehmer rückzuversichern, dass sich die tatsächlichen Kosten im Rahmen der vereinbarten Auftragssumme halten. Wird eine Überschreitung festgestellt, so ist diese unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau anzuzeigen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen einzufordern und vorzulegen sowie eine Genehmigung für die weitere Durchführung des Vorhabens einzuholen.

§ 12 Durchführung

- (1) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn alle innerkirchlichen und behördlichen Genehmigungen sowie die Finanzierungszusagen Dritter in schriftlicher Form erteilt wurden. Im Falle vorzeitigen Baubeginns erlöschen sämtliche Finanzausgaben des Bistums.
- (2) Beauftragte des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau haben das Recht, die Baustelle zu betreten und in Abstimmung mit dem kirchlichen Bauherrn Anordnungen zu treffen.
- (3) Der kirchliche Bauherr hat bei solchen Arbeiten, die er in Eigenleistung ausführt, für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen. Der Auftragnehmer hat sich in branchenüblichem Umfang gegen die gewöhnlichen Risiken seines Auftrages zu versichern und dieses dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

- (4) Nach Erhalt der Baugenehmigung erteilt der Kirchenvorstand/Eigentümer dem Architekten den Auftrag für die weiteren Leistungsphasen (LPH 5, 6 und 7). Diese Beauftragung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (5) Der Architekt erarbeitet die Ausführungsplanung (LPH 5), erstellt die Leistungsverzeichnisse (LPH 6) und bereitet die Ausschreibung (LPH 7) vor.
- (6) Alle Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) müssen vom beauftragten Architekten, Planer oder Projektsteuerer auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und mit einem Prüf- und Freigabevermerk zur Zahlung versehen werden. Ohne diese Prüfvermerke darf keine Zahlung angewiesen werden.
- (7) Durch eine Bürgschaftsurkunde abgelöste Gewährleistungsansprüche verbleiben im Original beim Bauherren. Diese sind sicher zu verwahren und nach Ablauf der Gewährleistungszeit an die Firma zurückzugeben.

§ 13 Abnahme von Bau- und Lieferleistungen und Übergabe des Werkes

- (1) Bau- und Lieferleistungen sind innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung oder innerhalb einer mit dem Unternehmer vereinbarten Frist nach vorangegangener Baustellenbegehung unter Erteilung eines Abnahmeprotokolls abzunehmen.

Für die Abnahme ist der kirchliche Bauherr zuständig. Der bauleitende Architekt oder Sonderfachmann, bei Orgel- und Glockenaufträgen der zuständige Sachverständige des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau, ist an der Abnahme zu beteiligen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau unverzüglich zuzuleiten.

- (2) Das Abnahmeprotokoll (Anlage 7) muss insbesondere enthalten:

- a) die Unterschriften eines bevollmächtigten Vertreters des Bauherrn und des bauleitenden Architekten oder Sonderfachmannes und des Auftragnehmers,
- b) das Datum der Abnahme,
- c) die Bestätigung der Brauchbarkeit der abgenommenen Leistungen,
- d) die genaue Angabe etwaiger nachbesserungsbedürftiger Leistungsmängel oder Bauschäden.

- (3) Weisen die erbrachten Leistungen wesentliche Mängel auf, so ist die Abnahme schriftlich zu verweigern. Wesentliche Mängel stellen insbesondere die unterbliebene oder unvollständige Umsetzung der Vorschriften i. S. d. dieser Bauordnung dar.

Eine Durchschrift des Abnahmeverweigerungsschreibens ist dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau unverzüglich zuzuleiten.

- (4) Der bauleitende Architekt oder Sonderfachmann übergibt dem Bauherrn das unter seiner Leitung fertiggestellte Werk im Rahmen einer Begehung oder Besichtigung. Ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau ist zur Teilnahme an der Begehung oder Besichtigung berechtigt.

§ 14 Abrechnung

- (1) Nach Übergabe des Werkes und Beendigung des Bauvorhabens ist dem Bauherrn und dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau eine Bauabrechnung mit Belegen zur Prüfung vorzulegen (Anlage 8).

Die Bauabrechnung muss enthalten:

- a) Aufstellung der festgestellten Kosten nach DIN 276 mit Angaben der Firmen und evtl. einbehaltener Sicherheitsbeträge,
 - b) Gegenüberstellung der genehmigten Kosten (Finanzierungsbescheid, Nachfinanzierung) und der festgestellten Kosten; evtl. entstandene Mehrkosten sind ausreichend zu begründen,
 - c) Berechnung der tatsächlich erstellten Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277,
 - d) Abnahmebescheinigung der staatlichen Aufsichtsbehörden,
 - e) Abnahmeprotokoll über Bau- und Lieferleistungen der Unternehmen.
- (2) Mit der Bauabrechnung sind dem Bauherrn und dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau je eine Ausfertigung der für den Bauherrn beschafften und für ihn gefertigten Pläne und sonstigen Unterlagen, je ein Satz Ausführungspläne im Maßstab 1:50 und eine Fotodokumentation zuzuleiten.

§ 15 Objektbetreuung

- (1) Es ist Sache des bauleitenden Architekten oder Sonderfachmannes (sofern eine Beauftragung mit der LPH 9 erfolgte), das erstellte Werk oder die Lieferungen auf Mängel zu überprüfen und auf die Beseitigung der Mängel bis zum Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen hinzuwirken. Dem kirchlichen Bauherrn obliegt es, diese Pflicht des Architekten oder Sonderfachmannes gegebenenfalls einzufordern und durchzusetzen. Über die Begehungen zur Mängelüberprüfung sind Protokolle anzufertigen, die dem Bauherrn zu übergeben sind.
- (2) Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau anzuzeigen.

§ 16 Allgemeine Unterhaltung

- (1) Für die Unterhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude und Einrichtungen ist der kirchliche Eigentümer verantwortlich. Der Eigentümer hat den baulichen Zustand laufend zu überwachen und für die erforderliche Unterhaltung und Pflege zu sorgen. Bedarf es hierzu der Mitwirkung eines Architekten oder Sonderfachmannes, hat der Eigentümer Art und Umfang der in Auftrag zu gebenden Leistungen mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau abzustimmen, die entsprechenden Verträge zu schließen und dazu die Genehmigung einzuholen.
- (2) Das Nichteinhalten dieser Verpflichtung kann zur Reduzierung von Baukostenzuschüssen führen. Hierüber entscheidet die Baukommission.
- (3) Die Dokumentation zur Begehung der Gebäude ist gemeinsam mit der Etatplanung beim Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, einzureichen.

§ 17 Dokumentation

Sämtliche Unterlagen und Daten zur Baumaßnahme sind bei dem Eigentümer sorgfältig zu archivieren. Die Archivierung muss immer in Papier- und soweit möglich zusätzlich in elektronischer Form erfolgen. Die Eigentümerin hat dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau auf Verlangen eine Ausfertigung sämtlicher Unterlagen zur Baumaßnahme in Papier- und, soweit vorhanden, elektronischer Form zu überlassen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Bauordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft und setzt die Bauordnung vom 01.01.1991 in der Fassung vom 01.07.2016, außer Kraft.

Magdeburg, den 25.02.2022



Dr. Gerhard Feige
Bischof



Anlagen:

- 1 Baubedarfsanmeldung
- 2 Bauwerkvertrag
- 3 Besondere Vertragsbedingungen
- 4 Architektenvertrag
- 5 Ingenieurvertrag
- 6 Rahmenvertrag
- 7 Abnahmeprotokoll Bauleistungen
- 8 Abrechnung der Baumaßnahme
- 9 Auflistung nicht förderfähiger Kosten
- 10 Begehungsprotokoll
- 11 Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung Land SA

Baubedarfsanmeldung

Pfarrei: _____

Datum: _____

Ort: _____

Tel.: _____

1. Bezeichnung der Maßnahme:

2. Standort der Maßnahme:

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

3. Vorgesehenes Bau- bzw. Raumprogramm:

3.1. Um welche Art von Baumaßnahme handelt es sich?

Wartungsarbeiten

Instandhaltungsmaßnahmen¹

Renovierungsarbeiten²

Sanierungsmaßnahmen³

Reparaturarbeiten

Müssen diese bei der Versicherung gemeldet werden?

ja

nein

Wenn ja, wurden diese bereits der Versicherung gemeldet?

ja

nein

3.2. Warum sollte die Baumaßnahme Ihrer Meinung nach durchgeführt werden? Gibt es zwingende Gründe?

¹ Die Instandhaltung ist also die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes sowie zur Festlegung und Beurteilung des Ist-Zustandes. (www.bfga.de)

² Auch bei Renovierungen wird in gewisser Weise ein ursprünglicher Zustand wiederhergestellt. Allerdings geht es nicht um Baumängel, die man zwangsläufig beseitigen muss, um weiteren Schaden abzuwenden, sondern eher um optische Verschönerungen. (www.baustoffwissen.de)

³ Sanieren ist angesagt, wenn ein Schaden am Gebäude zu beheben ist. (www.baustoffwissen.de)

3.3. Wenn diese Baumaßnahme nicht durchgeführt wird, kommt es dann zeitnah zu Einschränkungen?

ja nein

Wenn ja, warum?

3.4. Welche Gebäude/Räume wären von der Baumaßnahme betroffen?

Bitte legen Sie diesem Formular einen Lageplan bzw. eine Skizze bei. Dies hilft Ihnen und uns dabei, den Vorgang besser zu bearbeiten und beugt Verständnisproblemen vor. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihr Antrag ohne Lageplan bzw. Skizze nicht bearbeitet werden kann.

3.5. Ablauf der Baumaßnahme

3.5.1. Bitte listen Sie die benötigten Gewerke auf (z.B. Trockenbau, Rohbau, Elektrik, Sanitär, Dach, etc.)

3.5.2. Haben Sie schon Angebote von Firmen eingeholt?

ja

nein

Wenn ja, bitte Angebote mitsenden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihr Antrag ohne Angebote nicht bearbeitet werden kann. Und ohne Skizzen oder andere Übersichtspläne kann ebenfalls keine Angebotsprüfung erfolgen.

3.5.3. Wie ist der zeitliche Ablauf der Baumaßnahme bzw. die Reihenfolge der Gewerke vorgesehen?

3.5.4. Werden Ersatzräume benötigt?

ja

nein

Wenn ja, gibt es bereits Lösungen dafür?

Bemerkungen:

Das Bischöfliche Ordinariat behält es sich vor, je nach Einschätzung eine Ortsbegehung durchzuführen. Eine rechtzeitige Terminvereinbarung wird vorgenommen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihr Antrag ohne Angebote, Lageplan bzw. Skizze und Kirchenvorstandsbeschluss nicht bearbeitet werden kann.

_____, den _____

(Ort, Datum)

(Siegel u. Unterschrift Vors. KV)

Bauwerkvertrag

Bieter / Auftragnehmer:

Auftraggeber / Bauherr:

Bauvorhaben:

Auftragsschreiben:

Bezeichnung der Bauleistung / Gewerk: _____

Anlagen:

Bauzeitenplan vom: _____

Leistungsverzeichnis / Angebot vom: _____

Die geprüfte Angebotsendsumme (=Auftragssumme) beträgt _____ € brutto, davon _____ € (19%) MwSt.

Der Preis ist ein Pauschalpreis.

Hiermit erteilen wir Ihnen auf Ihr Angebot vom _____ (im Namen und für Rechnung des Bauherren) den Auftrag. Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (VOB/B) sowie die nachfolgenden besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Bauvertrags. Im Falle von Widersprüchen zwischen den besonderen und / oder zusätzlichen Vertragsbedingungen und den Bestimmungen der VOB/B haben die Bestimmungen der VOB/B Vorrang.

Die Beauftragung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Sie mit Rückgabe des Bauvertrages eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes beim Bauherren vorlegen.

_____, den _____
(Ort)

(Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)

Der Kirchenvorstand bescheinigt durch Siegel und Unterschrift zugleich, dass in der Sitzung am _____ (Punkt _____ der Tagesordnung) diese Auftragsvergabe ordnungsgemäß beschlossen wurde.

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Reg.-Nr.: _____

Magdeburg, den _____

Generalvikar

_____, den _____
(Ort, Datum)

(KV-Vorsitzender)

(KV-Mitglied)

(KV-Mitglied)

(Siegel)

Besondere Vertragsbedingungen

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

am _____.

gemäß dem im Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Baubeginn.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B).

1.2 Die Leistung ist abnahmereif fertigzustellen

am _____.

innerhalb von _____ Wochen ab dem für den Beginn der Ausführung maßgeblichen Termin gemäß Ziffer 1.1.

innerhalb von _____ Werktagen ab dem für den Beginn der Ausführung maßgeblichen Termin gemäß Ziffer 1.1.

zu dem im Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für die Fertigstellung.

1.3 Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

die Fristen für den Ausführungsbeginn gemäß Ziffer 1.1.

die Frist für die abnahmereife Fertigstellung gemäß Ziffer 1.2.

1.4 Höhe der Auftragssumme

Bei einer Auftragssumme ab 10.000,00 € inkl. Umsatzsteuer erhält der Vertrag erst seine Gültigkeit mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 21 KVVG.

Auftragssumme kleiner als 10.000,00 € inkl. Umsatzsteuer

Auftragssumme größer als 10.000,00 € inkl. Umsatzsteuer

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Bei Überschreitung der in Ziffer 1.2 vereinbarten Frist für die abnahmereife Fertigstellung hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges 0,15 % der Abschlagssumme (einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, ausschließlich Umsatzsteuer), höchstens jedoch 5,00 % der Abrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, ausschließlich Umsatzsteuer) zu zahlen.

3. Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteilige Prämie beträgt von 0,30 % der Abrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachtragsaufträge) und wird bei Begleichung der Schlussrechnung abgezogen.

4. Rechnungen

Rechnungen sind an den Auftraggeber über den Architekten / Fachplaner _____ einzureichen.

5. Zahlung (§16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder aufgrund von besonderer Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B auf _____ Tage verlängert (maximal 60 Kalendertage).

Abschlagszahlung gem. VOB/B § 16 Abs. 1 innerhalb von 21 Werktagen.

6. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- 6.1 Beträgt die Auftragssumme mindestens 200.000,00 Euro einschließlich der bei Vertragsabschluss gültigen Umsatzsteuer, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 5,00 % der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, die Erfüllung von vor Abnahme oder im Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber geltend gemachter Mängel- und Schadenersatzansprüche, die Zahlung einer Vertragsstrafe, die Erstattung von Überzahlungen sowie aller Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Freistellung und Regress gleich welcher Art, z.B. wegen einer Inanspruchnahme des Auftraggebers gemäß § 14 Arbeitnehmerentendegesetz, § 13 Mindestlohngesetz oder wegen anderer Verstöße des Auftragnehmers gegen Baunebenetze jeweils einschließlich Zinsen.
- 6.2 Beträgt die Abrechnungssumme mindestens 10.000,00 Euro einschließlich der gültigen Umsatzsteuer und einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5,00 % der Abrechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer und einschließlich erteilter Nachtragsaufträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der nach Abnahme von Auftraggeber geltend gemachten Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz.

7. Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt unverzüglich nach Vertragsabschluss einen verantwortlichen, qualifizierten Ansprechpartner für den Auftraggeber auf der Baustelle, der dazu befugt ist, die Vertragsabwicklung betreffende Vereinbarungen mit Rechtsbindungswirkung für den Auftragnehmer zu treffen. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber unverzüglich an, wenn eine Änderung in der Person des Vertreters stattfindet.

8. Kündigung (§§ 8, 9 VOB/B)

Verlangt eine Partei eine Leistungsfeststellung gem. § 648a Abs. 4 BGB, so hat diese Leistungsfeststellung innerhalb von fünf Werktagen nach dem Zugang des Verlangens bei der jeweils anderen Partei zu erfolgen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Schutz der ausgeführten Leistungen (§ 4 Abs. 5 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat über § 4 Abs. 5 Satz 2 VOB/B hinaus seine Leistung auch vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen sowie Schnee und Eis zu beseitigen.

2. Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

3. Mängelansprüche (§§ 4 Abs. 7, 13 VOB/B)

Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den Bestimmungen des § 13 VOB/B, verlängert auf 5 Jahre.

4. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

- 4.1 Rechnungen sind je nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren.
- 4.2 Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B innerhalb von 21 Werktagen, Schlusszahlungen gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B spätestens innerhalb von 30 Werktagen bei _____% Skonto innerhalb von ____ Werktagen jeweils nach Zugang der Rechnung.
- 4.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen anzugeben; die darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge sind gesondert auszuweisen.

5. Überzahlung (§ 16 VOB/B)

- 5.1 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens zu erstatten; geschieht dies nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt im Verzug.
- 5.2 Bei Rückforderungen aus Überzahlung kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

6. Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

7. Baureinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm verursachte Verunreinigungen und seinen Bauschutt nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal wöchentlich zu beseitigen.

8. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen; sie erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass der Auftraggeber - auch in Kenntnis dieser Bedingungen - ohne weiteren Vorbehalt die Leistungen entgegennimmt oder Zahlungen leistet.

9. Schwarzarbeit

9.1 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, eine Liste mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte zu führen, die täglich zu aktualisieren ist. Diese Liste darf an die zur Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Leiharbeit zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Identität der auf der Baustelle angetroffenen Arbeitskräfte mit den auf der Liste aufgeführten Personen zu überprüfen.

9.2 Bedient sich der Auftragnehmer eines oder mehrerer Nachunternehmer/s, ist er verpflichtet, eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung zugunsten des Auftraggebers auch in den Nachunternehmervertrag bzw. die Nachunternehmerverträge aufzunehmen.

10. Schriftform, Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Sitz der für die Prozessführung des Auftraggebers zuständige Stelle, Salvatorische Klausel

10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

10.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des CISG (UN-Kaufrecht).

10.3 Erfüllungsort ist, sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, der Ort des Bauvorhabens.

10.4 Die für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständige Stelle im Sinne des § 18 Abs. 1 VOB/B hat ihren Sitz in Magdeburg.

10.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Anlage 3 zur Bauordnung
BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM BAUVERTRAG (BVB)

1 Pflichten des Auftragnehmers (AN)

1.1 Der AN hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen, z.B. öffentlich-rechtliche Vorschriften, Gesetze, Erlasse, Verordnungen oder verbindliche Richtlinien u.a., zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den im LV enthaltenen technischen Spezifikationen zu erbringen. Sollten solche fehlen, sind die sich aus § 7a VOB/A ergebenden technischen Spezifikationen, sonst einschlägige Regelwerke und Vorschriften maßgeblich, sofern diese den vorrangigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierdurch werden bei Fehlen entgegenstehender Vereinbarungen die Anforderungen an die Güte der geforderten Leistung und die Grenzen für die Sachmängelhaftung bestimmt.

1.2 Der AN ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im eigenen Leistungsbereich zu treffen, um Schäden von Personen und Sachen innerhalb des Baugeländes und des Baubereichs abzuwenden (Verkehrssicherungspflicht). Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von sämtlichen Schadensersatzansprüchen aus schuldhafter Verkehrssicherungspflichtverletzung im eigenen Leistungsbereich frei, insbesondere bei etwaigen von ihm schuldhaft verursachten Schäden an Nachbargebäuden oder -grundstücken.

2 Pflichten des Auftraggebers (AG)

Der AG ist verpflichtet, den AN bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen zu unterstützen. Der AG hat dem AN die für die Ausführung notwendigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu übergeben. Im Übrigen treffen den AG die sich aus der VOB/B ergebenden Pflichten.

3 Angebot

3.1 Die Angebotspreise (beim Einheitspreisvertrag nur der jeweilige Einheitspreis) sind, von vereinbarten Gleitklauseln abgesehen, Festpreise und bleiben bis zur Fertigstellung des Werks unverändert. Das gilt sowohl für Materialpreise als auch für Löhne. Preisänderungsmöglichkeiten nach § 2 Nr. 3 VOB/B und sonstigen VOB/B-Bestimmungen wie auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bleiben erhalten.

3.2 Für zusätzliche, im Vertrag nicht vorgesehene, aber vom AG geforderte Leistungen sind dem AG über die Anforderungen aus § 2 Nr. 6 VOB/B hinaus schriftlich Nachtragsangebote zu unterbreiten. Die Leistungen sollen aus Beweisgründen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden, außer die Leistung war für die Erfüllung des Vertrags notwendig und eine Entscheidung des AG konnte nicht mehr herbeigeführt werden. Die Vergütung erfolgt im Fall schriftlicher Auftragserteilung nach den vereinbarten Preisen; ansonsten sind die Ansätze des dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses maßgeblich. Im Übrigen gilt § 2 Nr. 6 VOB/B.

4 Beauftragung Dritter

Zur Weitervergabe von Leistungen an Dritte ist der AN mit Zustimmung des AG berechtigt; es sei denn; der Betrieb des AN ist auf die in Frage kommende Leistung nicht eingerichtet.

5 Abnahme

5.1 Die Abnahme erfolgt förmlich unter Erstellung eines von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokolls. Die Abnahme ist innerhalb einer Frist von zwölf Werktagen nach Fertigstellungsmeldung durch den AN durchzuführen, wenn einer der Vertragspartner die Vornahme der Abnahme verlangt.

5.2 Wenn sich die Vertragspartner über den Abnahmetermin nicht einigen, wird dieser vom AG unter Beachtung einer ausreichenden und § 12 Nr. 1 VOB/B beachtenden Frist festgesetzt und der AN hierzu geladen.

5.3 Die Abnahme kann auch in Abwesenheit des AN durchgeführt werden, wenn der Abnahmetermin vereinbart war oder der AG mit genügender Frist hierzu geladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem AN dann alsbald mitzuteilen.

5.4 Die Abnahme kann wegen nicht vollständig erbrachter Leistung oder wesentlicher Mängel verweigert werden.

5.5 Wird innerhalb der zwölf Werktage nach der Fertigstellungsmitteilung gemäß Ziffer 5.1 keine Abnahme verlangt, regeln sich die Rechtsfolgen wie nach § 12 Nr. 5 VOB/B (Abnahmefiktionen).

5.6 Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB und nach § 640 Abs. 1 Satz 3 ist zulässig.

5.7 Wird die Abnahme gemäß Ziffer 5.4 verweigert, so hat der AN dem AG nach Leistungserbringung oder Mängelbeseitigung wiederum schriftlich die Fertigstellung mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Regeln nach Ziffer 5.1 ff.

6 Gemeinsames Aufmaß

6.1 Das Aufmaß wird von den Vertragspartnern gemeinsam genommen und ist bei Einvernehmen anerkannte Berechnungsgrundlage für die Abrechnung. Beiden Vertragspartnern wird deshalb das Recht zum Bestreiten des Aufmaßergebnisses nicht genommen. Wer ein gemeinsames Aufmaß bestreitet, trägt jedoch die Darlegungs- und Beweislast. Das gilt auch für ein einseitiges Aufmaß des AN, wenn der AG trotz Terminvereinbarung fernbleibt und ein neues Aufmaß oder eine Überprüfung des einseitig genommenen Aufmaßes nicht mehr möglich ist.

6.2 Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der AN rechtzeitig gemeinsame Feststellung zu beantragen.

7 Vertragsergänzungen und -Änderungen

Vertragsergänzungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

8 Sonstige Bestimmungen

Falls Bestimmungen des Bauvertrags oder der BVB unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gelten nach Maßgabe des § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften.

BVB anerkannt,
....., den
Auftragnehmer (AN)



ARCHITEKTENVERTRAG | INGENIEURVERTRAG Für das Bistum Magdeburg

Bauherr:

kath. Pfarrei: _____

Anschrift: _____

vertreten durch den Kirchenvorstand
-nachfolgend als Auftraggeber/Bauherr im Folgenden Bauherr bezeichnet-

Architekt | Ingenieur:

Firma/Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

-nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet-

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

(1) Dieser Vertrag ist ein Architektenvertrag nach § 650p Absatz 1 BGB. Mit ihm werden die nachfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- bzw. Gesamterfolg) vereinbart.

(2) Der Bauherr beabsichtigt folgendes Bauvorhaben durchzuführen:

(3) Das Bauvorhaben wird auf folgendem Grundstück durchgeführt:

a) Gemarkung: _____

b) Flur: _____

c) Flurstück: _____

(4) Ansprechpartner und Projektleiter:

Name: _____

Telefon: _____

a) Ansprechpartner auf Seiten des Bauherrn für den Auftragnehmer ist: der Kirchenvorstand, dieser wird zur Zeit vertreten durch den Pfarrer / Kirchenvorstandsvorsitzenden* _____

b) Projektleiter und Stellvertreter auf Seiten des Auftragnehmers ist:

• Projektleiter: _____

• Stellv. Projektleiter: _____

Der Auftragnehmer sichert zu, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter an allen regelmäßigen Projektbesprechungen persönlich teilnehmen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter während der gesamten Vertragsdauer dem Bauherrn als verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel in der Person des Projektleiters oder des Stellvertreters ist nur aus zwingendem Grund oder auf Verlangen des Bauherrn, das sich auf einen wichtigen Grund stützt, möglich.

§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

(1) Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nachrangig gegenüber diesem Vertragstext die folgenden Vertragsanlagen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

- a) die Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers (Anlage 1);
- b) der Rahmenterminplan (Anlage 2);
- c) der noch zu erstellende Zahlungsplan (Anlage 3);
- d) das Honorarangebot des Auftragnehmers vom _____ (Anlage 4).

Die vorstehenden Vertragsanlagen werden diesem Vertrag nicht in Papierform beigelegt. Die Parteien vereinbaren stattdessen, sämtliche Dokumente und Anlagen auf einer einmalig beschreibbaren Daten-CD zu speichern, den vertragsgemäßen Inhalt der Daten-CD durch Unterschrift auf dem Label der Daten-CD zu bestätigen und jeder Vertragsausfertigung dieses Vertrages eine unterzeichnete Kopie der Daten-CD beizufügen.

e) Alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die bis zur Abnahme erteilt oder gemacht werden und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit bei Vertragsabschluss mit zukünftigen behördlichen Auflagen auf der Grundlage des bei Vertragsabschluss geltenden Rechts oder der Behördenpraxis nicht gerechnet werden konnte, werden etwaige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder wiederholte Leistungen gemäß § 6 zusätzlich vergütet.

f) (aa) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere alle einschlägigen EN-Normen, alle DIN-, VDI-, VDE- Normen und alle einschlägigen Gesetze und Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen, insbesondere zum Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, jeweils in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung einzuhalten. EN-Normen sind gegenüber der DIN vorrangig; ist ein Sachverhalt nicht durch eine EN-Norm geregelt, gilt die DIN. Sieht eine EN-Norm oder eine DIN-Vorschrift mehrere Ausführungsarten vor und ist die Ausführungsart nicht im Bauherrnprogramm vorgegeben, bestimmt der Bauherr die Ausführungsart nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(bb) Die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, weiterhin alle TÜV Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die Arbeitsstättenregeln sowie umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften und Gesetze (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), usw.), Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Hinblick auf das Bauvorhaben einschlägig sind.

(cc) Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.

(dd) Der Auftragnehmer wird den Bauherrn über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten.

g) Die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.) sowie Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p BGB ff.).

h) Die unverbindlichen Regelungen der HOAI 2021 sind nur dann einschlägig, sofern und soweit dieser Vertrag (insbesondere für die Leistungsbeschreibung) auf die HOAI oder die HOAI-Anlagen verweist.

i) *Die Auflagen und Förderbedingungen von Fördermittelgebern*.*

(2) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge gemäß Absatz 1 mit folgender Maßgabe:

- a) Soweit Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis d) den Anforderungen der Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben e) bis i) / h)* nicht genügen sollten, sind letztere vorrangig.
- b) Soweit innerhalb der vorstehend in Absatz 1 aufgeführten Vertragsbestandteile oder zwischen diesen und ihren Anlagen Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, die im Wege der Auslegung nicht beseitigt werden können, gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung / Leistung als vereinbart.
- c) Im Übrigen bestimmt der Bauherr die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind stets einzuhalten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern aus seiner Sicht Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen, und eine Empfehlung zur Auflösung des Widerspruchs oder zur Klärung zu unterbreiten.

(4) Allgemeine Geschäfts- und/oder sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Bauherr der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(5) Die im Bistum geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Magdeburg (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung sind dem Auftragnehmer bekannt. Weiterhin ist dem Auftragnehmer die Bauordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Beide Gesetze sind beim Bauherrn hinterlegt und können wenn erforderlich dort eingesehen werden.

§ 3 LEISTUNGEN / BAUKOSTENBERGRENZE

(1) Die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 1), bestimmt. Die Leistungsbeschreibung in dem Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ (Architektenleistungen) ist nicht abschließend. Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungserfolg umfasst die Erreichung folgender Planungs- und Bauüberwachungsziele:

- a) Technische und gestalterische Qualitäten / Quantitäten:

Die technischen und gestalterischen Qualitäten und Quantitäten des Bauvorhabens sind in folgenden Vertragsbestandteilen definiert und vom Auftragnehmer vollumfänglich umzusetzen:

- (aa) Leistungsbild Architektenleistungen (Anlage 1),
- (bb) _____,
- (cc) _____,
- (dd) _____,
- (ee) _____,

b) Baukostenobergrenze:

- (aa) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass dem Bauherrn ein festes Budget in Höhe von maximal _____ € („Baukostenobergrenze“) für das Bauvorhaben zur Verfügung steht. Das Budget enthält sämtliche Baukosten (KG 200 – KG 600 gemäß DIN 276:2018-12) für das Bauvorhaben.
 - (bb) Der Auftragnehmer hat seine Planung so zu erbringen, dass die Einhaltung der Baukostenobergrenze gewährleistet ist, soweit die entsprechenden Kostengruppen der DIN 276: 2018-12 durch seine Planungsleistungen unmittelbar erfasst werden. Eine Überschreitung der Baukostenobergrenze führt zur Mängelhaftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - (cc) Sollten die wirtschaftlichsten Angebote der bauausführenden Gewerke oberhalb der Baukostenobergrenze liegen, hat der Auftragnehmer Optimierungspotentiale aufzuzeigen und auf Verlangen des Bauherrn seine Planung zudem so anzupassen, dass die Baukostenobergrenze eingehalten wird. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer bereits erbrachte Planungsleistungen ohne Mehrvergütung zu wiederholen.
 - (dd) Unbeschadet der Haftung des Auftragnehmers nach den vorstehenden Absätzen hat der Auftragnehmer den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald erkennbar wird, dass die Baukostenobergrenze überschritten wird.
- (3) Die im Leistungsbild (Anlage 1) festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 – LPH 9 der HOAI-Anlage 10 Nummer 10.1 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.
- (4) Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge der stufenweisen Bearbeitung des Bauvorhabens. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Besprechungen mit dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten und Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln.
- (5) Der Auftragnehmer führt den Schriftwechsel mit Behörden, sonstigen Dienststellen und den bauausführenden Firmen oder sonstigen Dritten (z.B. Grundstücksnachbarn) in Abstimmung mit dem Bauherrn. Alle Verhandlungen mit diesen Beteiligten sind vorher mit dem Bauherrn abzustimmen. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, eigene Entscheidungen zu treffen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen zu den vereinbarten Konditionen dieses Vertrages einschließlich sämtlicher Anlagen zu erbringen, sofern und soweit der Bauherr die weiteren Stufen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Leistungsstufe I beauftragt. *Satz 1 gilt nicht im Falle der Beauftragung einzelner Leistungsphasen nach Ziffer 4. der Anlage 1 zu diesem Architektenvertrag.**
- (7) Der Auftragnehmer kann keine Vergütungs- oder sonstigen Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.
- (8) Der Auftragnehmer übernimmt die öffentlich-rechtlichen Pflichten i.V.m. der jeweiligen Landesbauordnung als verantwortlicher Bauleiter. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.

(9) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen stets den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu beachten.

(10) Sämtliche notwendigen Entscheidungen des Bauherrn sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzubereiten und dem Bauherrn entscheidungsreif unter Berücksichtigung einer Entscheidungsfrist in der Regel von jeweils 5 Kalendertagen vorzulegen.

(11) Alle vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer selbst erbracht. Eine Beauftragung von Subplanern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bauherrn zulässig.

(12) §§ 650p Absatz 2, 650r BGB werden ausgeschlossen.

(13) Folgende Leistungen sind vom Auftragnehmer bereits erbracht worden:

Vorstehende Leistungen sind Leistungen nach Anlage 1 und gelten bereits als erbracht.

§ 4 GEÄNDERTE / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

(1) Der Bauherr ist zur schriftlichen Anordnung von Vertragsänderungen gemäß § 650b Absatz 1 BGB sowie zur schriftlichen Anordnung von Wiederholungsleistungen berechtigt.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der Auftragnehmer hat ferner vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine Schätzung des voraussichtlich anfallenden Mehraufwandes – einschließlich etwaiger Terminauswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf – zu übermitteln.

(3) Die Mehrvergütung des Auftragnehmers erfolgt in einem Nachtragvertrag, mit dem das Nachtragshonorar in angemessener Weise zu pauschalieren ist. Sofern insoweit keine Einigung erreicht werden kann, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis zu den gemäß Honorarangebot des Auftragnehmers (Anlage 4) vereinbarten Stundensätzen. Die Parteien werden sich im Einzelfall bemühen, das Nachtragshonorar in einem Nachtragsvertrag angemessen zu pauschalieren.

(4) Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung über die Mehrvergütung bei Vertragsänderungen und Wiederholungsleistungen ist der Auftragnehmer sofort nach dem Erhalt einer schriftlichen Anordnung des Bauherrn zur Ausführung der angeordneten Vertragsänderung oder der angeordneten Wiederholungsleistung verpflichtet. Die 30-Tagesfrist gemäß § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB gilt in diesem Vertragsverhältnis nicht.

(5) Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 650q Absatz 2 BGB sowie 650c BGB für Mehrvergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ebenfalls keine Anwendung finden.

§ 5 FACHPLANER, BILDENDE KÜNSTLER, SONDERFACHLEUTE

(1) Leistungen u. a. für Vermessungstechnik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Schallschutz und Raumakustik, thermische Bauphysik, künstlerische Gestaltung, Restaurierungsarbeiten, Verkehrsanlagen und Freianlagen werden durch folgende Fachplaner, bildende Künstler oder Sonderfachleute auf Kosten des Bauherrn erbracht:

(2) Über die Vergabe von Leistungen an Fachplaner, bildende Künstler und Sonderfachleute entscheidet der Bauherr im Benehmen mit dem Auftragnehmer. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Bauherrn.

(3) Der Auftragnehmer ist zur Koordination aller Fachplaner und Sonderfachleute und zur Zusammenarbeit mit ihnen verpflichtet. Er erteilt den anderen Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts eine Entscheidung des Bauherrn herbeizuführen.

(4) Die von anderen Beteiligten, insbesondere von Fachplanern und Sonderfachleuten und sonstigen fachlich Beteiligten erbrachten Leistungen sind vom Auftragnehmer mit seinen eigenen Leistungen abzustimmen und in diese zu integrieren.

§ 6 VERGÜTUNG DER ARCHITEKTENLEISTUNGEN

(1) Auf der Grundlage der Anlage 5 als Orientierungsgrundlage wird hiermit folgendes Honorar vereinbart:

- Als Honorar werden hiermit die in Anlage 5 unter Buchstabe H) ausgewiesenen Honorarsummen vorläufig vereinbart. Die Vertragsparteien vereinbaren erst bei Vorliegen einer Kostenberechnung das Honorar des Fachplaners abschließend.
- Als **Pauschalhonorar** wird hiermit der in Anlage 5 unter Buchstabe I) Ziffer 2 ausgewiesene Betrag „Pauschal-Gesamthonorar brutto“ vereinbart.

(2) Nebenkosten werden pauschal abgerechnet. Nebenkosten sind insbesondere:

- a) Reisekosten;
- b) Kosten für Post- und Botendienste;
- c) Kosten für Telefonverkehr und Datenübertragungen;
- d) Kosten für die Nutzung und Bearbeitung einer Projektkommunikationsplattform;
- e) Kosten für Zahlungsanweisungen;
- f) Kosten für die Versicherung im Sinne von § 14 dieses Vertrages;
- g) Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM;
- h) Kosten für Listen, Briefe, Kopien und andere Unterlagen;
- i) Kosten für Arbeitsmodelle.

(3) Die in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen sind nach den Orientierungswerten der §§ 5, 35 HOAI der in Anlage 5 Buchstabe F) Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Honorarzone zugeordnet.

(4) Unbeschadet der in Absatz 1 abgeschlossenen Honorarvereinbarung werden gemäß § 3 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarte Besondere Leistungen und Beratungsleistungen stets pauschal, wie jeweils in Anlage 5 Buchstabe H) oder Buchstabe I) vereinbart, vergütet. Eine Vergütung der Besonderen Leistungen oder Beratungsleistungen in Vomhundertsätzen des Gesamthonorarsatzes bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(5) Für Umbauten und Modernisierungen (§ 6 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 1 HOAI) gelten Gebührenerhöhungen (Umbauszuschlag) nur dann als vereinbart, wenn dies in Anlage 5 Buchstabe G) vereinbart worden ist.

(6) Bei

- a) Anbau- und Erweiterungsbauten sowie
- b) Umbau- oder Modernisierungsarbeiten im Bestand und gleichzeitigen Anbau- und Erweiterungsbauten bedarf es einer gesonderten Honorarberechnung und –vereinbarung.

(7) Für die nach § 3 Absatz 13 bereits erbrachten Leistungen ist bereits ein Honorar in Höhe von _____ Euro gezahlt worden. Dieser Betrag wird auf das nach Absatz 1 vereinbarte Honorar wie folgt angerechnet:

§ 7 TERMINE UND BAUZEITEN

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den im Rahmenterminplan (Anlage 2) vereinbarten Terminen zu erbringen.

(2) Für die Bauausführung hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.

(3) Der Auftragnehmer stellt einen Detailterminplan auf, in dem die „Meilensteine“ der Planung und Bauausführung unter Beachtung der Vertragstermine des Rahmenterminplans im Einzelnen dargestellt sind. Der Detailterminplan enthält auch die Zeitpunkte, zu denen die Beauftragung der nächsten Leistungsstufen jeweils spätestens erfolgen muss, damit der Auftragnehmer behinderungsfrei die vertraglichen Leistungen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins erbringen kann.

(4) Der Auftragnehmer wird den Detailterminplan in Abstimmung mit dem Bauherrn jeweils fortschreiben.

(5) Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

(6) Treten Störungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich die vertraglichen Termine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die Leistungen des Auftragnehmers auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:

- a) vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn;
- b) Handlungen/Unterlassungen beauftragter Fachplaner, die auch nach Einwirkung des Auftragnehmers auf die Fachplaner im Rahmen seiner Koordinierungspflicht fortbestehen;
- c) Handlungen/Unterlassungen von Behörden;
- d) höhere Gewalt.

Umstände, mit denen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss rechnen musste, wie z.B. die üblichen Zeiträume zur Beauftragung der Fachplaner, begründen keine Störungen.

(7) Der Auftragnehmer hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn er diese gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

(8) Verzögert sich die Bauzeit erheblich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen des Auftragnehmers eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der im Rahmenterminplan genannten Bauzeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung um bis zu 6 Monate ist durch das vertragliche Honorar abgegolten.

§ 8 ZAHLUNGEN

(1) Der Auftragnehmer kann **Abschlagszahlungen** nach einem zu vereinbarenden Zahlungsplan verlangen, sofern und soweit der vertragliche Leistungsstand jeweils erreicht ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist stets eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer erhält gemäß § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 632a Absatz 1 BGB auf der Grundlage des Wertes der von ihm erbrachten und von ihm im Einzelnen nachgewiesenen Teilleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI Abschlagszahlungen gemäß § 15 Satz 2 HOAI in Höhe von bis zu 98 % des Bruttohonorars.

(2) Die **Honorarschlusszahlung** erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Der Auftragnehmer kann eine prüffähige **Teilhonorarschlussrechnung** für die Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI erst nach vollständiger Erbringung sämtlicher diesbezüglich zu erbringender Leistungen stellen. Es wird auf § 13 verwiesen. Das Honorar für die Leistungsphase 9 gemäß § 34 HOAI wird fällig, wenn die Leistungen dieser Leistungsphase bis auf die Objektbetreuung erbracht sind und für das anteilige Honorar der noch nicht erbrachten Leistungen – falls der Bruttobetrag 2.500,- Euro überschreitet – eine unbefristete Bankbürgschaft dem Bauherrn vorliegt. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach der Schlussabnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto.

(4) Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieses Vertrages hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Honorarzahlungen. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten; im Falle einer finanziellen Förderung des Bauvorhabens durch Dritte hat der Auftragnehmer auch bestehende Förderbedingungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Weisungen des Bauherrn zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich und vor der Erbringung der betroffenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Auftragnehmer Dritten unberechtigt nichtgeben.

(4) Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Auftragnehmer diese dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen.

(5) Abweichungen von oder Änderungen der Vertragsbestandteile in den vom Auftragnehmer erstellten Plänen sind unzulässig, es sei denn, der Bauherr hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Hierzu ist jede dieser Abweichungen/Änderungen dem Bauherrn vom Auftragnehmer vor Fertigstellung und Übergabe der jeweiligen Ausführungspläne schriftlich oder in Textform (Änderungsantrag/Entscheidungsvorlage), mit der Bitte um Zustimmung, zu benennen. Die schriftlich mitgeteilte Zustimmung des Bauherrn ist Voraussetzung für den Auftragnehmer zur Übernahme solcher Änderungen/Abweichungen in die Planung. Planfreigaben durch den Bauherrn entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung für die vertragsgerechte Herstellung seiner Leistung. Der Auftragnehmer bleibt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planung verantwortlich.

§ 10 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

(1) Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn, der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie *Vorgaben und Förderrichtlinien von Dritt- und Fördermittelgebern* * zu beachten.

(2) Auftragsschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und von ihm abzuzeichnen.

§ 11 ABRECHNUNG/ AUFRECHNUNG

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Bauabschnitte.

(2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsaufgaben erhält, sind diese zu beachten.

(3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Auftragnehmer nicht aufrechnen.

§ 12 HAFTUNG

(1) Der Auftragnehmer sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern, bildenden Künstlern, Sonderfachleuten und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Auftragnehmer haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.

(2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle von Verzögerungen.

(4) Der Bauherr kann beim Auftreten eines vom Auftragnehmer verursachten Schadens den Auftragnehmer mit der Planung der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht jedoch nicht.

§ 13 ABNAHME/ VERJÄHRUNG

(1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers bis einschließlich der Leistungsphase 8 gemäß § 34 HOAI bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Auftragnehmers auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB im Falle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.

(3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt 5 Jahre.

(4) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

(5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Architektenleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Auftragnehmer. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.

(6) Die Leistung von Teilschlussonorarzahlungen durch den Bauherrn, insbesondere für die Leistungsphasen gemäß § 34 Absatz 3 Nummern 1 bis 7 HOAI bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

§ 14 VERSICHERUNGEN

(1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung werden folgende Beträge vereinbart:

- a) für Personenschäden: _____
- b) für sonstige Schäden: _____

Der Versicherungsnachweis ist als Anlage 6 zu diesem Vertrag beizufügen.

(2) Dem Architekten obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Architektenleistungen.

(3) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 15 URHEBERRECHT

(1) Dem Auftragnehmer steht ein etwaiges Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz zu, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Der Bauherr erhält die in diesem Vertrag oder durch Sondervereinbarung eingeräumten übertragbaren Nutzungsrechte, die mit der nach diesem Vertrag gezahlten Vergütungen abgegolten sind.

(3) Mit Abschluss der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 4 HOAI) erwirbt der Bauherr das Recht, das Bauwerk nach der Planung des Auftragnehmers auszuführen (Nachbaurecht).

(4) Der Bauherr ist berechtigt, das urheberrechtlich geschützte Werk oder geschützte Werkteile zu ändern oder dieses bzw. diese ganz oder teilweise zu beseitigen. Der Auftragnehmer soll vorher gehört werden. Sollte dabei auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Einzelfall eine Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen erforderlich werden, gehen die liturgischen und seelsorglichen Belange des Bauherrn den Interessen des Urhebers vor, soweit nicht seitens des Auftragnehmers ausnahmsweise schwerwiegende Gründe für eine besondere Interessenlage zum Werkserhalt dargelegt werden. Vorstehende Nachbau-, Änderungs- und Beseitigungsrechte sind übertragbar.

(5) Der Bauherr und der Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers und des Bauherrn. Des Weiteren hat der Bauherr die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.

§ 16 KÜNDIGUNG

(1) Der Bauherr ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- a) der Auftragnehmer das Bestehen oder Fortbestehen einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung des Bauherrn nicht nachweist und eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- b) der Auftragnehmer den in § 1 Absatz 4 Buchstabe b) benannten Projektleiter ohne zwingenden Grund auswechselt und eine dem Architekten gesetzte angemessene Frist zur Wiedereinsetzung des Projektleiters fruchtlos verstrichen ist;
- c) der Auftragnehmer eine oder mehrere wesentliche Vertragspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt (schuldhaftes Nichterfüllen) und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- d) über das Vermögen des Auftragnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;
- e) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung der Gesellschaft des Auftragnehmers kommt;
- f) der Auftragnehmer die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;
- g) wenn durch Dritte gegen die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder abgelehnt ist;
- h) wenn der Auftragnehmer seine Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 5 oder § 9 Absatz 4 verletzt.

(2) Das Recht des Bauherrn zur jederzeitigen freien Kündigung bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann auch auf Teilleistungen beschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.

(4) Wird dieser Vertrag außerordentlich gekündigt, so steht dem Auftragnehmer nur ein Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen zu. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.

(5) Wird dieser Vertrag frei gekündigt, so erhält der Auftragnehmer zusätzlich zum Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen auch die vereinbarte Vergütung für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen, welche bereits an den Auftragnehmer beauftragt oder abgerufen wurden. Von dem Honorar für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen ist abzuziehen, was der Auftragnehmer infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 90 % des Honorars bewertet. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere oder höhere Aufwendungen erspart werden.

(6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Der Auftragnehmer kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, die Vergütung für die Erstellung der jeweiligen Dokumente wurde vom Bauherrn nicht bezahlt.

(7) Der Bauherr ist berechtigt, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben umfassend und dauerhaft zu nutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte.

§ 17 HERAUSGABE

(1) Die von dem Auftragnehmer für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Auftragnehmer überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung in geordneter Form auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei ihm verbliebene Bauunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Firmen aufzubewahren. Vor der Vernichtung hat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.

(2) Der Auftragnehmer kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV-Daten. Daneben ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Daten zu übergeben:

§ 18 AUSKUNFT

Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für das Bauvorhaben von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Architektenleistungen.

§ 19 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht. Abweichend von Satz 1 wird hiermit für die Fälle, in denen die katholische Pfarrei _____ Bauherr ist _____, als Gerichtsstand ist _____ vereinbart.

§ 20 ARCHITEKTEN-ARBEITSGEMEINSCHAFT

(1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt: _____ . Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Architekten / Ingenieure gegenüber dem Bauherrn und Dritten.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 21 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

(1) Leistungen im Bereich SiGeKo werden erbracht durch:

(2) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

(3) Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 2 zu verpflichten.

(4) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 15 Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Bauherrn weiter zu leiten.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

(7) Die in diesem Vertrag für die Kirchengemeinde _____ abgegebenen Willenserklärungen werden erst wirksam mit schriftlicher Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Bauherr:

_____, den

Der Architekt:

_____, den

L.S.

Stempel

(Unterschrift für den Auftraggeber, Bauherrn)

(Name des Auftragnehmers)

Nur bei Pfarreien:

(Unterschrift zwei weiterer KV-Mitglieder)

Fachtechnische Genehmigung
Susanne Swoboda
Referentin Ressourcenverwaltung Bau
im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Mitzeichnung
Birgitt Korbmacher
Justitiarin
im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vom Bauherrn im Rahmen der vorstehenden Urkunde abgegeben Willenserklärungen werden hiermit gemäß § 21 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Magdeburg, den

L. S.

(Name des Genehmigenden)
Bischöfliches Ordinariat/Generalvikariat

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 des Architekten-|Ingenieurvertrages)

Leistungsbeschreibung

1. Projektbeschreibung:

Hier sind eine ausführliche Projektbeschreibung einzufügen und Angaben auch zu Qualitäten von Baumaterialitäten zu machen.

2. Leistungsbeschreibung im Einzelnen:

Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 Absatz 1, 2 Buchstabe a) des Architektenvertrages werden die vom Auftragnehmer auszuführenden Leistungen zur Planung und Überwachung des vorstehend beschriebenen Bauvorhabens, insbesondere das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ (Architektenleistungen) nachfolgend bestimmt:

2.1. Allgemeine Regelungen:

Die Leistungsbeschreibung ist nicht abschließend; der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in dieser Anlage aufgeführt sind.

Im Rahmen dieser Beauftragung des Auftragnehmers gelten insbesondere die in der HOAI 2021 und ihren Anlagen im Einzelnen ausgewiesenen und für den planerischen Werkerfolg erforderlichen Grundleistungen im Rahmen des nachstehend aufgeführten Leistungsbildes als zur Erreichung des Werkerfolges jeweils vereinbart. Soweit nachstehend vereinbart, gilt das Vorstehende auch in Bezug auf Besondere Leistungen sowie Beratungsleistungen.

Soweit im vorliegenden Architektenvertrag oder seinen Anlagen auf einzelne Leistungsbilder der HOAI Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.

2.2. Leistungsbild:

2.2.1. Hiermit werden sämtliche erforderlichen **Grundleistungen** für das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ gemäß § 34 i. V. m. Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI (Objektplanung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 HOAI)

nach Maßgabe stufenweiser Beauftragung an den Auftragnehmer gemäß nachstehender Ziffer 3 beauftragt und darüber hinaus sämtliche erforderliche Besondere Leistungen und erforderliche Beratungsleistungen. Die Unterteilung der Leistungen in Leistungsphasen (LPH) und deren Bewertung folgt den Regelungen des § 34 Absatz 3 HOAI für das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“.

Die in den vorliegenden Leistungsbildern festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 – LPH 9 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.

2.2.2. Folgende **Besondere Leistungen** hat der Auftragnehmer zu erbringen und diese werden wie folgt hiermit vereinbart (§ 3 Absatz 2 HOAI):

- Besondere Leistung _____
- Besondere Leistung _____
- Besondere Leistung _____
- Besondere Leistung _____
- Besondere Leistung _____

2.2.3. Folgende **Beratungsleistungen** hat der Auftragnehmer zu erbringen und diese werden hiermit wie folgt vereinbart (§ 3 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 HOAI):

- Beratungsleistung _____
- Beratungsleistung _____
- Beratungsleistung _____
- Beratungsleistung _____
- Beratungsleistung _____

3. Stufenweise Beauftragung:

3.1. Sämtliche erforderlichen Leistungen des Auftragnehmers werden in folgende Stufen unterteilt:

- erste Stufe: Grundlagenermittlung; Vorplanung; Entwurfsplanung; Genehmigungsplanung;
- zweite Stufe: Ausführungsplanung; Vorbereitung der Vergabe; Mitwirkung bei der Vergabe;
- dritte Stufe: Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation; Objektbetreuung.

oder

- erste Stufe: _____
- zweite Stufe: _____
- dritte Stufe: _____
- ...

3.2. Beauftragung erste Stufe:

Hiermit beauftragt der Bauherr sämtliche vorstehenden Leistungen der ersten Stufegemäß Ziffer 3.1.:

- Grundlagenermittlung,
- Vorplanung,
- Entwurfsplanung,
- Genehmigungsplanung.

3.3. Beauftragung weiterer Stufen:

Jede weitere Stufe hat der Bauherr gesondert schriftlich abzurufen und damit zu beauftragen; es gilt der Genehmigungsvorbehalt der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle an ihn beauftragten weiteren Stufen zu leisten; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Für jede weitere Stufe umfasst jede Beauftragung sämtliche weiteren erforderlichen Leistungen für das vorstehend beauftragte Leistungsbild. Für sämtliche Nachtragsvereinbarungen durch ergänzende Verträge (Ergänzungsverträge) zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen dieses Architektenvertrages. Der Auftragnehmer kann keine Vergütungs- oder sonstige Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.

Alternative:

4. Beauftragung einzelner Leistungsphasen

Hiermit beauftragt der Bauherr den Auftragnehmer mit den Grundleistungen für das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ gemäß § 34 i. V. m. Anlage 10 Nummer 10. HOAI folgender Leistungsphasen:

Leistungsphase 1:	Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2:	Vorplanung
Leistungsphase 3:	Entwurfsplanung
Leistungsphase 4:	Genehmigungsplanung
Leistungsphase 5:	Ausführungsplanung
Leistungsphase 6:	Vorbereitung der Vergabe
Leistungsphase 7:	Mitwirkung bei der Vergabe
Leistungsphase 8:	Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation
Leistungsphase 9:	Objektbetreuung

Anlage 5

(zu § 6 des Architektenvertrages)

Honorargrundlagen

Für das nach § 6 Absatz 1 zu vereinbarende Honorar legen die Vertragsparteien Folgendes zu Grunde:

Abweichend von § 4 Absatz 1 HOAI gilt die DIN 276-1:2018-12.

A) Gesamtkosten:

	brutto	netto
Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen	€	€
Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion	€	€
Kostengruppe 400 Bauwerk – Techn. Anlagen	€	€
Kostengruppe 500 Außenanlagen u. Freiflächen	€	€
Kostengruppe 600 Ausstattung u. Kunstwerke	€	€
Summe	€	€

B) Anrechenbare Kosten nach DIN 276-1:2018-12

	netto
Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen	€
Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion	€
Kostengruppe 500 Außenanlagen u. Freiflächen	€
Kostengruppe 600 Ausstattung u. Kunstwerke	€
Summe der anrechenbaren Kosten	€

C) Besondere Grundlagen des Honorars gemäß § 33 Absatz 2 HOAI

Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten

Ermittlung des Grenzwertes (25% der sonstigen anrechenbaren Kosten)

sonstige anrechenbare Kosten: _____

davon 25%: _____

Kostengruppe 400: _____

davon voll anrechenbar: _____

2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag:

D) Mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 HOAI

Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI soll bei den anrechenbaren Kosten angemessen berücksichtigt werden. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sollen zum Zeitpunkt der Honorarvereinbarung vorläufig abschließend ermittelt und vereinbart werden. Soweit nachstehend ein entsprechender Betrag ausgewiesen wird, gilt dieser als Grundlage für die Honorarermittlung als vereinbart.

Umfang und der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz:

E) Summe der anrechenbaren Kosten:

Anrechenbare Kosten gemäß A)	€
Anrechenbare Kosten gemäß B1)	€
Anrechenbare Kosten gemäß B2)	€
Anrechenbare Kosten gemäß C)	€
Summe der anrechenbaren Kosten	€

F) Honorarzone und Honorarsatz

1. Honorarzone:

a) Es wird – in Anlehnung an die Objektlisten gemäß Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 10.3 zu § 35 Absatz 7 HOAI - folgende Honorarzone vereinbart:

b) Erhöhung der Honorarzone:

Begründung im Falle der Erhöhung der Honorarzone:

2. Honorarsatz:

Es wird folgender Honorarsatz vereinbart:

G) Umbauzuschlag

a) Netto-Honorar für die Grundleistungen (100 %): _____ €

Netto-Honorar (_____ %): _____ €

b) Zuschlag Umbau/ Modernisierung gemäß § 36 Absatz 1, § 6 Absatz 2 HOAI auf das Netto-Honorar gemäß Buchstabe a):

Begründung:

Prozentsatz: _____%

Betrag: _____€

H) Honorarermittlung nach HOAI

Es erfolgt eine Honorarvereinbarung anhand der Werte der HOAI.

1. Netto-Honorar Grundleistungen (100 %), ggf. inkl. Umbauzuschlag):

Leistungsphase	Netto-Honorar	Netto-Honorar inkl. Umbauzuschlag
Leistungsphase 1:	€	€
Leistungsphase 2:	€	€
Leistungsphase 3:	€	€
Leistungsphase 4:	€	€
Leistungsphase 5:	€	€
Leistungsphase 6:	€	€
Leistungsphase 7:	€	€
Leistungsphase 8:	€	€
Leistungsphase 9:	€	€
Gesamt Netto-Honorar	€	€

2. Besondere Leistungen (§§ 3 Absatz 2, § 34 Absatz 4, Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI)

Pauschalhonorar (netto) für alle beauftragten Besonderen Leistungen:

3. Beratungsleistungen:

Pauschalhonorar (netto) für alle beauftragten Beratungsleistungen:

4. Nebenkosten werden prozentual pauschal erstattet:

Nebenkostensatz: _____ bezogen auf die Netto-Honorarsumme.

Nebenkosten: _____€

5. Gesamthonorar:

a)	Honorarsumme Grundleistungen netto	€
b)	Honorarsumme Besondere Leistungen netto	€
c)	Honorarsumme Beratungsleistungen netto	€
d)	Zwischensumme (a) + (b) + (c)	€
e)	Nebenkosten (_____ % auf d))	€
f)	Honorarsumme gesamt netto (d) + (e)	€
g)	Umsatzsteuer (_____ % auf f))	€
h)	Gesamt-Honorarsumme (brutto)	€

I) Pauschalhonorar

Der Auftragnehmer erhält für die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen ein Pauschal- und Festhonorar, mit dem abweichend von § 6 Absatz 2 auch die Nebenkosten abgegolten sind in Höhe von netto _____ Euro zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

J) Leistung nach Zeit

Fallen Leistungen an, die nach erbrachten Zeiten abzurechnen sind, so werden folgende Stundensätze vereinbart:

für den Auftragnehmer selbst: _____ € zzgl. MwSt.
für den techn. oder kaufm. Mitarbeiter: _____ € zzgl. MwSt.
für techn. Zeichner: _____ € zzgl. MwSt.
Projektleiter: _____ € zzgl. MwSt.
Projektsteuerer: _____ € zzgl. MwSt.

**FACHPLANER VERTRAG |
INGENIEUR VERTRAG
über Leistungen für Tragwerksplanung (TWP)
Für das Bistum Magdeburg**

Bauherr:

kath. Pfarrei: _____

Pfarrer: _____

Anschrift: _____

vertreten durch den Kirchenvorstand
-nachfolgend als Auftraggeber/Bauherr im Folgenden Bauherr bezeichnet-

Fachplaner | Ingenieur:

vertreten durch

Firma/Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

(1) Dieser Vertrag ist ein Ingenieurvertrag nach § 650p Absatz 1 BGB. Mit ihm werden die nachfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- bzw. Gesamterfolg) vereinbart.

(2) Der Bauherr beabsichtigt folgendes Bauvorhaben durchzuführen:

(3) Das Bauvorhaben wird auf folgendem Grundstück durchgeführt:

a) Gemarkung: _____

b) Flur: _____

c) Flurstück: _____

(4) Ansprechpartner und Projektleiter:

Name: _____

Telefon: _____

a) Ansprechpartner auf Seiten des Bauherrn für den Fachplaner ist: der Kirchenvorstand, dieser wird zur Zeit vertreten durch Pfarrer _____.

b) Ansprechpartner und Stellvertreter auf Seiten des Fachplaners ist:

• Ansprechpartner: _____

• Stellv. Ansprechpartner: _____

Der Fachplaner sichert zu, dass der von ihm benannte Ansprechpartner oder dessen Stellvertreter an allen regelmäßigen Projektbesprechungen persönlich teilnehmen. Der Fachplaner stellt sicher,

dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter während der gesamten Vertragsdauer dem Bauherrn als verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners oder des Stellvertreters ist nur aus zwingendem Grund oder auf Verlangen des Bauherrn, das sich auf einen wichtigen Grund stützt, möglich.

§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

(1) Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nachrangig gegenüber diesem Vertragstext die folgenden Vertragsanlagen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

- a) die Leistungsbeschreibung des Fachplaners | Ingenieurs (Anlage 1);
- b) der Rahmenterminplan (Anlage 2);
- c) der noch zu erstellende Zahlungsplan (Anlage 3);
- d) das Honorarangebot des Fachplaners | Ingenieurs vom _____ (Anlage 4).

Die vorstehenden Vertragsanlagen werden diesem Vertrag nicht in Papierform beigelegt. Die Parteien vereinbaren stattdessen, sämtliche Dokumente und Anlagen auf einer einmalig beschreibbaren Daten-CD zu speichern, den vertragsgemäßen Inhalt der Daten-CD durch Unterschrift auf dem Label der Daten-CD zu bestätigen und jeder Vertragsausfertigung dieses Vertrages eine unterzeichnete Kopie der Daten-CD beizufügen.

- e) Alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die bis zur Abnahme erteilt oder gemacht werden und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit bei Vertragsabschluss mit zukünftigen behördlichen Auflagen auf der Grundlage des bei Vertragsabschluss geltenden Rechts oder der Behördenpraxis nicht gerechnet werden konnte, werden etwaige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder wiederholte Leistungen gemäß § 6 zusätzlich vergütet.
- f) (aa) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere alle einschlägigen EN-Normen, alle DIN-, VDI-, VDE- Normen und alle einschlägigen Gesetze und Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen, insbesondere zum Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, jeweils in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung einzuhalten. EN-Normen sind gegenüber der DIN vorrangig; ist ein Sachverhalt nicht durch eine EN-Norm geregelt, gilt die DIN. Sieht eine EN-Norm oder eine DIN-Vorschrift mehrere Ausführungsarten vor und ist die Ausführungsart nicht im Bauherrnprogramm vorgegeben, bestimmt der Bauherr die Ausführungsart nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(bb) Die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, weiterhin alle TÜV Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die Arbeitsstättenregeln sowie umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften und Gesetze (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), usw.), Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Hinblick auf das Bauvorhaben einschlägig sind.

(cc) Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.

(dd) Der Fachplaner wird den Bauherrn über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten.
- g) Die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.) sowie Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p BGB ff.).
- h) Die unverbindlichen Regelungen der HOAI 2021 sind nur dann einschlägig, sofern und soweit

dieser Vertrag (insbesondere für die Leistungsbeschreibung) auf die HOAI oder die HOAI-Anlagen verweist.

i) Die Auflagen und Förderbedingungen von Fördermittelgebern.

(2) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge gemäß Absatz 1 mit folgender Maßgabe:

a) Soweit Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis d) den Anforderungen der Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben e) bis i) nicht genügen sollten, sind letztere vorrangig.

b) Soweit innerhalb der vorstehend in Absatz 1 aufgeführten Vertragsbestandteile oder zwischen diesen und ihren Anlagen Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, die im Wege der Auslegung nicht beseitigt werden können, gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung / Leistung als vereinbart.

c) Im Übrigen bestimmt der Bauherr die vom Fachplaner | Ingenieur geschuldete Leistung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind stets einzuhalten.

(3) Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern aus seiner Sicht Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen, und eine Empfehlung zur Auflösung des Widerspruchs oder zur Klärung zu unterbreiten.

(4) Allgemeine Geschäfts- und/oder sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Fachplaners | Ingenieurs sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Bauherr der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(5) Die im Bistum Magdeburg geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Magdeburg (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung sind dem Fachplaner | Ingenieur bekannt. Weiterhin ist dem Auftragnehmer die Bauordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Beide Gesetze sind beim Bauherrn hinterlegt und können wenn erforderlich dort eingesehen werden.

§ 3 LEISTUNGEN / BAUKOSTENBERGRENZE

(1) Die vom Fachplaner | Ingenieur nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 1), bestimmt. Die Leistungsbeschreibung in dem Leistungsbild „Tragwerksplanung“ ist nicht abschließend. Der Fachplaner | Ingenieur schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Der vom Fachplaner | Ingenieur geschuldete Leistungserfolg umfasst die Erreichung folgender Planungs- und Bauüberwachungsziele:

a) Technische und gestalterische Qualitäten / Quantitäten:

Die technischen und gestalterischen Qualitäten und Quantitäten des Bauvorhabens sind in folgenden Vertragsbestandteilen definiert und vom Fachplaner | Ingenieur vollumfänglich umzusetzen:

- (aa) Leistungsbild „Tragwerksplanung“ (Anlage 1),
- (bb) _____,
- (cc) _____,
- (dd) _____.

b) Baukostenobergrenze:

- (aa) Dem Fachplaner | Ingenieur ist bekannt, dass dem Bauherrn ein festes Budget in Höhe von maximal _____ € („Baukostenobergrenze“) für das Bauvorhaben zur Verfügung steht. Das Budget enthält sämtliche Baukosten (KG 200 – KG 600 gemäß DIN 276: 2018-12) für das Bauvorhaben. Der Fachplaner | Ingenieur hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.
- (bb) Der Fachplaner | Ingenieur hat den Bauherren und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald erkennbar wird, dass die Baukostenobergrenze überschritten wird, soweit Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs einzelne Baukosten betreffen.

(3) Die im Leistungsbild (Anlage 1) festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 – LPH 6 der HOAI-Anlage 14 Nummer 14.1 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.

(4) Zu den Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge der stufenweisen Bearbeitung des Bauvorhabens. Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, über alle Besprechungen mit dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten und Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln, soweit dieses seinen Leistungsbereich betrifft und dieses zur Integration in das Protokoll des Architekten mit diesem abzustimmen.

(5) Der Fachplaner | Ingenieur führt den Schriftwechsel mit Behörden, sonstigen Dienststellen und den bauausführenden Firmen oder sonstigen Dritten (z.B. Grundstücksnachbarn) in Abstimmung mit dem Bauherrn. Alle Verhandlungen mit diesen Beteiligten sind vorher mit dem Bauherrn abzustimmen. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, eigene Entscheidungen zu treffen.

(6) Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen zu den vereinbarten Konditionen dieses Vertrages einschließlich sämtlicher Anlagen zu erbringen, sofern und soweit der Bauherr die weiteren Stufen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Leistungsstufe I beauftragt. Satz 1 gilt nicht im Falle der Beauftragung einzelner Leistungsphasen nach Ziffer 3.4. der Anlage 1 zu diesem Ingenieursvertrag.

(7) Der Fachplaner | Ingenieur kann keine Vergütungs- oder sonstigen Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.

(8) Der Fachplaner | Ingenieur hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen stets den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu beachten.

(9) Sämtliche notwendigen Entscheidungen des Bauherrn sind vom Fachplaner |Ingenieur rechtzeitig vorzubereiten und dem Bauherrn entscheidungsreif unter Berücksichtigung einer Entscheidungsfrist in der Regel von jeweils 5 Kalendertagen vorzulegen.

(10) Alle vertraglichen Leistungen werden vom Fachplaner |Ingenieur selbst erbracht. Eine Beauftragung von Subplanern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bauherrn zulässig.

(11) §§ 650p Absatz 2, 650r BGB werden ausgeschlossen.

(12) Folgende Leistungen sind vom Fachplaner |Ingenieur bereits erbracht worden:

Vorstehende Leistungen sind Leistungen nach Anlage 1 und gelten bereits als erbracht.

§ 4 GEÄNDERTE / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

(1) Der Bauherr ist zur schriftlichen Anordnung von Vertragsänderungen gemäß § 650b Absatz 1 BGB sowie zur schriftlichen Anordnung von Wiederholungsleistungen berechtigt.

(2) Der Fachplaner |Ingenieur ist verpflichtet, den Bauherrn vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der Fachplaner |Ingenieur hat ferner vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine Schätzung des voraussichtlich anfallenden Mehraufwandes – einschließlich etwaiger Terminauswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf – zu übermitteln.

(3) Die Mehrvergütung des Fachplaner |Ingenieur erfolgt in einem Nachtragvertrag, mit dem das Nachtragshonorar in angemessener Weise zu pauschalieren ist. Sofern insoweit keine Einigung erreicht werden kann, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis zu den gemäß Honorarangebot des Fachplaners |Ingenieurs (Anlage 4) vereinbarten Stundensätzen. Die Parteien werden sich im Einzelfall bemühen, das Nachtragshonorar in einem Nachtragsvertrag angemessen zu pauschalieren.

(4) Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung über die Mehrvergütung bei Vertragsänderungen und Wiederholungsleistungen ist der Fachplaner |Ingenieur sofort nach dem Erhalt einer schriftlichen Anordnung des Bauherrn zur Ausführung der angeordneten Vertragsänderung oder der angeordneten Wiederholungsleistung verpflichtet. Die 30- Tagesfrist gemäß § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB gilt in diesem Vertragsverhältnis nicht.

(5) Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 650q Absatz 2 BGB sowie 650c BGB für Mehrvergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ebenfalls keine Anwendung finden.

§ 5 ZUSAMMENARBEIT

(1) Der Fachplaner |Ingenieur ist zur Zusammenarbeit mit dem Architekten verpflichtet. Er erteilt den anderen Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachplaner |Ingenieur und anderen fachlich Beteiligten hat der Fachplaner unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts eine Abstimmung mit dem Architekten vorzunehmen und mit diesem gemeinsam eine Entscheidung des Bauherrn herbeizuführen.

(2) Der Fachplaner | Ingenieur hat seine Leistungen zur Integration in die Objektplanung zu erbringen.

§ 6 VERGÜTUNG DER FACHPLANER- | INGENIEURLEISTUNGEN

(1) Hiermit vereinbaren die Vertragsparteien folgende Honorargrundlagen:

1. Abweichend von § 4 Absatz 1 HOAI gilt die DIN 276-1:2018-12.

2. Die Vereinbarung der Honorarzone erfolgt in Anlehnung an die Objektliste gemäß Anlage 14 Nummer 14.2.

Als Honorarzone wird hiermit vereinbart:

Die Erhöhung der Honorarzone wird wie folgt begründet:

3. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI soll bei den anrechenbaren Kosten angemessen berücksichtigt werden. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz soll zum Zeitpunkt der Honorarvereinbarung vorläufig abschließend ermittelt und vereinbart werden. Soweit nachstehend ein Betrag ausgewiesen wird, gilt dieser als Grundlage für die Honorarermittlung als vereinbart:

4. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit als Grundlage für die Honorarermittlung einen Umbauzuschlag. Der Umbauzuschlag beläuft sich nach § 52 Absatz 4 HOAI auf _____ Prozent.

Begründung:

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit folgendes Honorar:

Für die vertraglichen Leistungen erhält der Fachplaner | Ingenieur ein Honorar, das nach den Regelungen der HOAI 2021 berechnet wird. Die Vertragsparteien vereinbaren erst bei Vorliegen einer Kostenberechnung das Honorar des Fachplaners | Ingenieurs abschließend.

Für die vertraglichen Leistungen erhält der Fachplaner ein Pauschalhonorar. Das Honorar wurde vom Fachplaner | Ingenieur auf Basis der Parameter im Honorarangebot des Fachplaners ermittelt. Das Pauschalhonorar beträgt für die einzelnen Leistungsstufen:

Leistungsstufe I: EURO _____ netto

Leistungsstufe II: EURO _____ netto

Leistungsstufe III: EURO _____ netto

INSGESAMT: EURO _____ netto

zzgl. jeweils geltender MwSt. im Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung:
EURO _____.

Pauschal-Gesamthonorar: EURO _____ brutto

(3) Nebenkosten werden pauschal abgerechnet. Nebenkosten sind insbesondere:

- a) Reisekosten;
- b) Kosten für Post- und Botendienste;
- c) Kosten für Telefonverkehr und Datenübertragungen;
- d) Kosten für die Nutzung und Bearbeitung einer Projektkommunikationsplattform;
- e) Kosten für Zahlungsanweisungen;
- f) Kosten für die Versicherung im Sinne von § 14 dieses Vertrages;
- g) Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM;
- h) Kosten für Listen, Briefe, Kopien und andere Unterlagen;

(4) Unbeschadet der in Absatz 2 abgeschlossenen Honorarvereinbarung werden gemäß § 3 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarte Besondere Leistungen und Beratungsleistungen stets pauschal vergütet:

1. Pauschalhonorar für die beauftragten Besonderen Leistungen (netto):

INSGESAMT: EURO _____ netto
zzgl. jeweils geltender MwSt. im
Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung: EURO _____
Pauschal-Gesamthonorar: EURO _____ **brutto**

2. Pauschalhonorar für die beauftragten Beratungsleistungen (netto):

INSGESAMT: EURO _____ netto
zzgl. jeweils geltender MwSt. im
Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung: EURO _____
Pauschal-Gesamthonorar: EURO _____ **brutto**

(5) Eine Vergütung der Besonderen Leistungen oder Beratungsleistungen in Vomhundertsätzen des Gesamthonorars bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(6) Bei

- a) Anbau- und Erweiterungsbauten sowie
- b) Umbau- oder Modernisierungsarbeiten im Bestand und gleichzeitigen Anbau- und Erweiterungsbauten bedarf es einer gesonderten Honorarberechnung und –vereinbarung.

(7) Für die nach § 3 Absatz 12 bereits erbrachten Leistungen ist bereits ein Honorar in Höhe von _____ Euro gezahlt worden. Dieser Betrag wird auf das nach Absatz 1 vereinbarte Honorar wie folgt angerechnet:

§ 7 TERMINE UND BAUZEITEN

(1) Der Fachplaner | Ingenieur hat seine Leistungen entsprechend den im Rahmenterminplan (Anlage 2) vereinbarten Terminen zu erbringen.

(2) Für die Bauausführung hat der Fachplaner | Ingenieur im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.

(3) Der Fachplaner | Ingenieur stellt einen Detailterminplan auf, in dem die „Meilensteine“ der Planung und Bauausführung unter Beachtung der Vertragstermine des Rahmenterminplans im Einzelnen dargestellt sind. Der Detailterminplan enthält auch die Zeitpunkte, zu denen die Beauftragung der nächsten Leistungsstufen jeweils spätestens erfolgen muss, damit der Fachplaner | Ingenieur behinderungsfrei die vertraglichen Leistungen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins erbringen kann.

(4) Der Fachplaner | Ingenieur wird den Detailterminplan in Abstimmung mit dem Bauherrn jeweils fortschreiben.

(5) Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Fachplaner | Ingenieur den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

(6) Treten Störungen auf, die der Fachplaner | Ingenieur nicht zu vertreten hat und unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich die vertraglichen Termine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:

- a) vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn;
- b) Handlungen/Unterlassungen beauftragter Fachplaner, die auch nach Einwirkung des Fachplaners | Ingenieurs (Auftragnehmers) auf andere Fachplaner im Rahmen seiner Koordinierungspflicht fortbestehen;
- c) Handlungen/Unterlassungen von Behörden;
- d) höhere Gewalt.

(7) Der Fachplaner | Ingenieur hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn er diese gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

(8) Verzögert sich die Bauzeit erheblich durch Umstände, die der Fachplaner | Ingenieur nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen des Fachplaners | Ingenieurs eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der im Rahmenterminplan genannten Bauzeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung um bis zu 6 Monate ist durch das vertragliche Honorar abgegolten.

§ 8 ZAHLUNGEN

(1) Der Fachplaner | Ingenieur kann **Abschlagszahlungen** nach einem zu vereinbarenden Zahlungsplan verlangen, sofern und soweit der vertragliche Leistungsstand jeweils erreicht ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist stets eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Fachplaner | Ingenieur erhält gemäß § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 632a Absatz 1 BGB auf der Grundlage des Wertes der von ihm erbrachten und von ihm im Einzelnen nachgewiesenen Teilleistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß § 51 HOAI Abschlagszahlungen gemäß § 15 Satz 2 HOAI in Höhe von bis zu 98 % des Bruttohonorars.

(2) Die **Honorarschlusszahlung** erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Der Fachplaner | Ingenieur kann eine prüffähige **Teilhonorarschlussrechnung** für die Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß § 51 HOAI erst nach vollständiger Erbringung sämtlicher diesbezüglich zu erbringender Leistungen stellen. Es wird auf § 13 verwiesen. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach der Schlussabnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto.

(4) Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieses Vertrages hat der Fachplaner | Ingenieur keinen Anspruch auf Honorarzahungen. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES FACHPLANERS | INGENIEURS

(1) Der Fachplaner | Ingenieur ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten. Der Fachplaner | Ingenieur hat den Weisungen des Bauherrn zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich und vor der Erbringung der betroffenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Fachplaner | Ingenieur hat den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Fachplaner | Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus, soweit es seinen Leistungsbereich betrifft. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Architekten bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Fachplaner | Ingenieur Dritten unberechtigt nicht geben.

(4) Der Fachplaner | Ingenieur ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Fachplaner | Ingenieur diese dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen.

(5) Abweichungen von oder Änderungen der Vertragsbestandteile in den vom Fachplaner | Ingenieur erstellten Plänen sind unzulässig, es sei denn, der Bauherr hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Hierzu ist jede dieser Abweichungen/Änderungen dem Bauherrn vom Fachplaner | Ingenieur vor Fertigstellung und Übergabe der jeweiligen Ausführungspläne schriftlich oder in Textform (Änderungsantrag/Entscheidungsvorlage), mit der Bitte um Zustimmung, zu benennen. Die schriftlich mitgeteilte Zustimmung des Bauherrn ist Voraussetzung für den Fachplaner | Ingenieur zur Übernahme solcher Änderungen/Abweichungen in die Planung. Planfreigaben durch den Bauherrn entbinden den Fachplaner | Ingenieur nicht von seiner Verpflichtung für die vertragsgerechte Herstellung seiner Leistung. Der Fachplaner | Ingenieur bleibt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planung verantwortlich.

§ 10 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

(1) Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn, der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie Vorgaben und Förderrichtlinien von Dritt- und Fördermittelgebern zu beachten.

§ 11 ABRECHNUNG/ AUFRECHNUNG

(1) Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich abzurechnen.

(2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsaufgaben erhält, sind diese zu beachten.

(3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Fachplaner | Ingenieur nicht aufrechnen.

§ 12 HAFTUNG

(1) Der Fachplaner | Ingenieur sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Architekten und den jeweils beauftragten Fachplanern, bildenden Künstlern, Sonderfachleuten und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Fachplaner | Ingenieur haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.

(2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle von Verzögerungen.

(4) Der Bauherr kann beim Auftreten eines vom Fachplaner | Ingenieur verursachten Schadens den Fachplaner | Ingenieur mit der Planung der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des Fachplaners | Ingenieurs hierauf besteht jedoch nicht.

§ 13 ABNAHME/ VERJÄHRUNG

(1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs bis einschließlich der Leistungsphase 5 gemäß § 51 HOAI bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Fachplaners | Ingenieurs auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB im Falle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.

(3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs beträgt 5 Jahre.

(4) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

(5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Fachplaner- | Ingenieurleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Fachplaner. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.

(6) Die Leistung von Teilschlussonorarzahungen durch den Bauherrn, insbesondere für die Leistungsphasen gemäß § 51 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 HOAI bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

§ 14 VERSICHERUNGEN

(1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Fachplaner | Ingenieur bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufs-Haftpflichtversicherung werden folgende Beträge vereinbart:

a) für Personenschäden: _____

b) für sonstige Schäden: _____

Der Versicherungsnachweis ist als Anlage 6 zu diesem Vertrag beizufügen.

(2) Dem Fachplaner | Ingenieur obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Fachplaner- | Ingenieursleistungen.

(3) Der Fachplaner | Ingenieur hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 15 KÜNDIGUNG

(1) Der Bauherr ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- a) der Fachplaner | Ingenieur das Bestehen oder Fortbestehen einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung des Bauherrn nicht nachweist und eine dem Fachplaner | Ingenieur gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- b) der Fachplaner | Ingenieur den in § 1 Absatz 4 Buchstabe b) benannten Ansprechpartner ohne zwingenden Grund auswechselt und eine dem Fachplaner | Ingenieur gesetzte angemessene Frist zur Wiedereinsetzung des Ansprechpartners fruchtlos verstrichen ist;
- c) der Fachplaner | Ingenieur eine oder mehrere wesentliche Vertragspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt (schuldhafte Nichterfüllung) und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- d) über das Vermögen des Fachplaners | Ingenieurs ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;
- e) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung der Gesellschaft des Fachplaners | Ingenieurs kommt;
- f) der Fachplaner | Ingenieur die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;
- g) wenn durch Dritte gegen die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder abgelehnt ist;
- h) wenn der Fachplaner | Ingenieur seine Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 5 oder § 9 Absatz 4 verletzt.

(2) Das Recht des Bauherrn zur jederzeitigen freien Kündigung bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann auch auf Teilleistungen beschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.

(4) Wird dieser Vertrag außerordentlich gekündigt, so steht dem Fachplaner | Ingenieur nur ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen zu. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.

(5) Wird dieser Vertrag frei gekündigt, so erhält der Fachplaner | Ingenieur zusätzlich zum Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen auch die vereinbarte Vergütung für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen, welche bereits an den Fachplaner | Ingenieur beauftragt oder abgerufen wurden. Von dem Honorar für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen ist abzuziehen, was der Fachplaner | Ingenieur infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 90 % des Honorars bewertet. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere oder höhere Aufwendungen erspart werden.

(6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der Fachplaner | Ingenieur seine Leistungen so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten möglich ist. Der Fachplaner
Stand: 02/2022

|Ingenieur hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Der Fachplaner |Ingenieur kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, die Vergütung für die Erstellung der jeweiligen Dokumente wurde vom Bauherrn nicht bezahlt.

(7) Der Bauherr ist berechtigt, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Fachplaners |Ingenieurs für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben umfassend und dauerhaft zu nutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte.

§ 16 HERAUSGABE

(1) Die von dem Fachplaner |Ingenieur für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Fachplaner |Ingenieur überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung in geordneter Form auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Fachplaner |Ingenieur ist verpflichtet, bei ihm verbliebene Bauunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Firmen aufzubewahren. Vor der Vernichtung hat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.

(2) Der Fachplaner |Ingenieur kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV- Daten. Daneben ist der Fachplaner |Ingenieur verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Daten zu übergeben:

§ 17 AUSKUNFT

Der Fachplaner |Ingenieur hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenen Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für das Bauvorhaben von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Fachplaner- |Ingenieurleistungen.

§ 18 SCHLICHTUNGSKLAUSEL, GERICHTSSTAND

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, jedoch erst, wenn der Versuch einer Schlichtung durch das Bischöfliche Generalvikariat nicht zum Erfolg geführt hat. Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht.

§ 19 FACHPLANER- |INGENIEUR -ARBEITSGEMEINSCHAFT

(1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt: _____ .Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Fachplaner |Ingenieur gegenüber dem Bauherrn und Dritten.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 20 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

(1) Leistungen im Bereich SiGeKo werden erbracht durch:

(2) Der Fachplaner | Ingenieur hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Fachplaner | Ingenieur unbeschränkt nachkommen.

(3) Der Fachplaner | Ingenieur hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 2 zu verpflichten.

(4) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Fachplaner | Ingenieur an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben.

(5) Anfragen der Medien hat der Fachplaner | Ingenieur an den Bauherrn weiter zu leiten.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

(7) Die in diesem Vertrag für die Kirchengemeinde _____ abgegebenen Willenserklärungen werden erst wirksam mit schriftlicher Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Bauherr:

Der Fachplaner | Ingenieur:

_____, den _____

_____, den _____

L.S.

Stempel

(Unterschrift für den Auftraggeber, Bauherrn)

(Name des Fachplaners | Ingenieurs)

Nur bei Pfarreien:

(Unterschrift zwei weiterer KV-Mitglieder)

Fachtechnische Genehmigung
Susanne Swoboda
Referentin Ressourcenverwaltung Bau
im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Mitzeichnung
Birgitt Korbmacher
Justitiarin
im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vom Bauherrn im Rahmen der vorstehenden Urkunde abgegeben Willenserklärungen werden hiermit gemäß § 21 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Magdeburg, den

L. S.

(Name des Genehmigenden)
Bischöfliches Ordinariat/Generalvikariat

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 des TWP-Fachplanervertrags)

Leistungsbeschreibung

1. Projektbeschreibung:

Hier sind eine ausführliche Projektbeschreibung einzufügen und Angaben auch zu Qualitäten von technischen Anlagen Baumaterialitäten zu machen.

2. Leistungsbeschreibung im Einzelnen:

Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 Absatz 1, 2 Buchstabe a) des Fachplaner- | Ingenieurvertrags werden die vom Fachplaner | Ingenieur auszuführenden Leistungen zur Planung und Überwachung des vorstehend beschriebenen Bauvorhabens, insbesondere das Leistungsbild „Tragwerksplanung“ (Fachplaner- | Ingenieursleistung) nachfolgend bestimmt:

2.1. Allgemeine Regelungen:

Die Leistungsbeschreibung ist nicht abschließend; der Fachplaner | Ingenieur schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in dieser Anlage aufgeführt sind.

Im Rahmen dieser Beauftragung des Fachplaners | Ingenieurs gelten insbesondere die in der HOAI 2021 und ihren Anlagen im Einzelnen ausgewiesenen und für den planerischen Werkerfolg erforderlichen Grundleistungen im Rahmen des nachstehend aufgeführten Leistungsbildes als zur Erreichung des Werkerfolges jeweils vereinbart. Soweit nachstehend vereinbart, gilt das Vorstehende auch in Bezug auf Besondere Leistungen sowie Beratungsleistungen.

Soweit im vorliegenden Fachplaner- | Ingenieurvertrag oder seinen Anlagen auf einzelne Leistungsbilder der HOAI Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.

2.2. Leistungsbild:

2.2.1. Hiermit werden sämtliche erforderlichen Grundleistungen für das Leistungsbild „Tragwerksplanung“ gemäß § 51 i. V. m. Anlage 14 Nummer 14.2 HOAI (Tragwerksplanung gemäß Teil 4 Abschnitt 1 HOAI) nach Maßgabe stufenweiser Beauftragung an den Fachplaner | Ingenieur gemäß nachstehender Ziffer 3 beauftragt und darüber hinaus sämtliche erforderliche Besondere Leistungen und erforderliche Beratungsleistungen. Die Unterteilung der Leistungen in Leistungsphasen (LPH) und deren Bewertung folgt den Regelungen des § 51 Absatz 1 HOAI für das Leistungsbild „Tragwerksplanung“.

Die in den vorliegenden Leistungsbildern festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 – LPH 6 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.

2.2.2. Folgende **Besondere Leistungen** hat der Fachplaner | Ingenieur zu erbringen und werden diesewie folgt hiermit vereinbart (§ 3 Absatz 2 HOAI):

- Besondere Leistung _____
- Besondere Leistung _____
- Besondere Leistung _____
- Besondere Leistung _____
- Besondere Leistung _____

2.2.3. Folgende **Beratungsleistungen** hat der Fachplaner | Ingenieur zu erbringen und werden diese hiermit wie folgt vereinbart (§ 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 HOAI):

- Beratungsleistung _____
- Beratungsleistung _____
- Beratungsleistung _____
- Beratungsleistung _____
- Beratungsleistung _____

3. Stufenweise Beauftragung:

3.1. Sämtliche erforderlichen Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs

- erste Stufe: Grundlagenermittlung; Vorplanung; Entwurfsplanung;
- zweite Stufe: Genehmigungsplanung; Ausführungsplanung;
- dritte Stufe: Vorbereitung der Vergabe

oder

- erste Stufe: _____
- zweite Stufe: _____
- dritte Stufe: _____

3.2. Beauftragung erste Stufe:

Hiermit beauftragt der Bauherr sämtliche vorstehenden Leistungen der ersten Stufe gemäß Ziffer 3.1.:

- Grundlagenermittlung,
- Vorplanung,
- Entwurfsplanung.

3.3. Beauftragung weiterer Stufen:

Jede weitere Stufe hat der Bauherr gesondert schriftlich abzurufen und damit zu beauftragen; es gilt der Genehmigungsvorbehalt der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Der Fachplaner | Ingenieur verpflichtet sich, alle an ihn beauftragten weiteren Stufen zu leisten; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Für jede weitere Stufe umfasst jede Beauftragung sämtliche weiteren erforderlichen Leistungen für das vorstehend beauftragte Leistungsbild. Für sämtliche Nachtragsvereinbarungen durch ergänzende Verträge (Ergänzungsverträge) zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen dieses Fachplaner- | Ingenieurvertrags. Der Fachplaner | Ingenieur kann keine Vergütungs- oder sonstige Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.

Alternative:

4. Beauftragung einzelner Leistungsphasen

Hiermit beauftragt der Bauherr den Fachplaner | Ingenieur mit den Grundleistungen für das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ gemäß § 51 i. V. m. Anlage 14 Nummer 14. HOAI folgender Leistungsphasen:

- | | |
|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Leistungsphase 1: | Grundlagenermittlung |
| <input type="checkbox"/> Leistungsphase 2: | Vorplanung |
| <input type="checkbox"/> Leistungsphase 3: | Entwurfsplanung |
| <input type="checkbox"/> Leistungsphase 4: | Genehmigungsplanung |
| <input type="checkbox"/> Leistungsphase 5: | Ausführungsplanung |
| Leistungsphase 6: | Vorbereitung der Vergabe |

Anlage 5

(zu § 6 des Fachplaner- | Ingenieurvertrags)

Honorargrundlagen

Für das nach § 6 Absatz 1 zu vereinbarende Honorar legen die Vertragsparteien Folgendes zu Grunde:

Abweichend von § 4 Absatz 1 HOAI gilt die DIN 276-1:2018-12.

A) Gesamtkosten:

	brutto	netto
Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion	€	€
Kostengruppe 400 Bauwerk – Techn. Anlagen	€	€
Summe	€	€

B) Anrechenbare Kosten nach DIN 276-1:2018-12

	netto
Kostengruppe 300 Bauwerk (55%) – Baukonstruktion	€
Kostengruppe 400 Bauwerk (10%) – Techn. Anlagen	€
Summe der anrechenbaren Kosten	€

C) Honorarzone und Honorarsatz

1. Honorarzone:

a) Es wird – in Anlehnung an die Objektlisten gemäß Anlage 14 Nummer 14.2 zu § 52 Absatz 2 HOAI - folgende Honorarzone vereinbart:

b) Erhöhung der Honorarzone:

Begründung im Falle der Erhöhung der Honorarzone

2. Honorarsatz:

Es wird folgender Honorarsatz vereinbart:

D) Umbauzuschlag

a) Netto-Honorar für die Grundleistungen (100 %): _____ €
 Netto-Honorar (_____ %): _____ €

- b) Zuschlag Umbau/ Modernisierung gemäß § 52 Absatz 4, § 6 Absatz 2 HOAI auf das Netto-Honorar gemäß Buchstabe a):

Begründung:

Prozentsatz: _____ % Betrag: _____ €

D) Honorarermittlung nach HOAI

Es erfolgt eine Honorarvereinbarung anhand der Werte der HOAI.

1. Netto-Honorar Grundleistungen (100 %), ggf. inkl. Umbauzuschlag:

Leistungsphase	Netto-Honorar	Netto-Honorar inkl. Umbauzuschlag
Leistungsphase 1:	€	€
Leistungsphase 2:	€	€
Leistungsphase 3:	€	€
Leistungsphase 4:	€	€
Leistungsphase 5:	€	€
Leistungsphase 6:	€	€
Gesamt Netto-Honorar	€	€

2. Nebenkosten werden prozentual pauschal erstattet:
 Nebenkostensatz: _____ bezogen auf die Netto-Honorarsumme der Grundleistungsgemäß Ziffer 1.
 Nebenkosten: _____ €
3. Besondere Leistungen (§§ 3 Absatz 2, § 34 Absatz 4, Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI)

Pauschalhonorar (netto) für alle beauftragten Besonderen Leistungen:

4. Beratungsleistungen:

Pauschalhonorar (netto) für alle beauftragten Beratungsleistungen:

5. Gesamthonorar:

a) Honorarsumme Grundleistungen netto	€
b) Nebenkosten (_____ € auf (a))	€
c) Zwischensumme (a) + (b)	€
d) Honorarsumme Besondere Leistungen netto	€
e) Honorarsumme Beratungsleistungen netto	€
f) Honorarsumme gesamt netto (c) + (d) + (e)	€
g) Umsatzsteuer (_____ %)	€
h) Gesamt-Honorarsumme (brutto)	€

E) Pauschalhonorar

Der Fachplaner | Ingenieur erhält für die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen ein Pauschal- und Festhonorar, mit dem abweichend von § 6 Absatz 2 auch die Nebenkosten abgegolten sind in Höhe von _____ Euro.

F) Leistung nach Zeit

Fallen Leistungen an, die nach erbrachten Zeiten abzurechnen sind, so werden folgende Stundensätze vereinbart:

für den Fachplaner Ingenieur selbst:	_____ € zzgl. MwSt.
für den techn. oder kaufm. Mitarbeiter:	_____ € zzgl. MwSt.
für techn. Zeichner:	_____ € zzgl. MwSt.
Projektleiter:	_____ € zzgl. MwSt.
Projektsteuerer:	_____ € zzgl. MwSt.

Rahmenvertrag für Ingenieursleistungen

Bauherr:

vertreten durch den Kirchenvorstand
-nachfolgend als Auftraggeber/Bauherr im Folgenden Bauherr bezeichnet-

Ingenieur:

vertreten durch _____
-nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet-

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen in der Objektplanung für Gebäude- und Innenräume gemäß § 34 HOAI 2021 und gilt für kleine Maßnahmen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten, sowie deren Bauüberwachung für im Eigentum der Pfarrei _____ befindliche Gebäude im Jahr _____. Mit ihm werden die nachfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- bzw. Gesamterfolg) vereinbart.

(2) Ansprechpartner und Projektleiter:

- a) Ansprechpartner auf Seiten des Bauherrn für den Auftragnehmer ist:
der Kirchenvorstand, dieser wird zur Zeit vertreten durch _____
- b) Projektleiter und Stellvertreter auf Seiten des Auftragnehmers ist:
- Projektleiter: _____
 - Stellvertreter des Projektleiters: _____

Der Auftragnehmer sichert zu, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter an allen regelmäßigen Projektbesprechungen persönlich teilnimmt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter während der gesamten Vertragsdauer dem Bauherrn als verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel in der Person des Projektleiters ist nur aus zwingendem Grund oder auf Verlangen des Bauherrn, das sich auf einen wichtigen Grund stützt, möglich.

§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

(1) Dieser Vertrag beinhaltet ausschließlich Leistungen für kleine Maßnahmen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten, deren anrechenbare Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25.000,- €) unterschreiten. Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen.

(2) Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nachrangig gegenüber diesem Vertragstext die folgenden Vertragsanlagen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge

- a) Alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die bis zur Abnahme erteilt oder gemacht werden und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit bei Vertragsabschluss mit zukünftigen behördlichen Auflagen auf der Grundlage des bei Vertragsabschluss geltenden Rechts oder der Behördenpraxis nicht gerechnet werden konnte, werden etwaige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder wiederholte Leistungen gemäß § 6 zusätzlich vergütet.
- b) (aa) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere alle einschlägigen EN-Normen, alle DIN-, VDI-, VDE- Normen und alle einschlägigen Gesetze und Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen, insbesondere zum Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, jeweils in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung einzuhalten. EN-Normen sind gegenüber der DIN vorrangig; ist ein Sachverhalt nicht durch eine EN-Norm geregelt, gilt die DIN. Sieht eine EN-Norm oder eine DIN-Vorschrift mehrere Ausführungsarten vor und ist die Ausführungsart nicht im Bauherrnprogramm vorgegeben, bestimmt der Bauherr die Ausführungsart nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (bb) Die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, weiterhin alle TÜV Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die Arbeitsstättenregeln sowie umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften und Gesetze (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), usw.), Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Hinblick auf das Bauvorhaben einschlägig sind.
- (cc) Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.
- (dd) Der Auftragnehmer wird den Bauherrn über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten.
- c) Die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.) sowie Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p BGB ff.).
- d) Die unverbindlichen Regelungen der HOAI 2021 sind nur dann einschlägig, sofern und soweit dieser Vertrag (insbesondere für die Leistungsbeschreibung) auf die HOAI oder die HOAI-Anlagen verweist.
- e) Die Auflagen und Förderbedingungen von Fördermittelgebern.
- (3) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge gemäß Absatz 2 mit folgender Maßgabe:
- a) Soweit innerhalb der vorstehend in Absatz 2 aufgeführten Vertragsbestandteile oder zwischen diesen und ihren Anlagen Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, die im Wege der Auslegung nicht beseitigt werden können, gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung / Leistung als vereinbart.
- b) Im Übrigen bestimmt der Bauherr die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind stets einzuhalten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern aus seiner Sicht Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen, und eine Empfehlung zur Auflösung des Widerspruchs oder zur Klärung zu unterbreiten.

(5) Allgemeine Geschäfts- und/oder sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Bauherr der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(6) Die im Bistum geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Magdeburg (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung sind dem Auftragnehmer bekannt. Weiterhin ist dem Auftragnehmer die Bauordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Beide Gesetze sind beim Bauherrn hinterlegt und können wenn erforderlich dort eingesehen werden.

§ 3 LEISTUNGEN / ABRUF VON LEISTUNGEN/ LEISTUNGSPFLICHTEN

(1) Durch den Rahmenvertrag ist der Auftragnehmer verpflichtet, einzelne noch festzulegende Leistungen des Bauherren für die in § 1 genannten Gebäude der Pfarrei _____ durchzuführen. Die Übertragung der jeweiligen Leistung erfolgt in Abrufvereinbarungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages. Ein Anspruch auf Übertragung von Leistungen während der Vertragslaufzeit besteht nicht. Der Bauherr ist nicht verpflichtet, die während der Vertragslaufzeit an den Gebäuden der Pfarrei _____ anfallenden Leistungen für sämtliche kleine Maßnahmen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Basis des Rahmenvertrages zu beauftragen.

(2) Der Auftragnehmer hat die in der Abrufvereinbarung geforderten Leistungen innerhalb der dort festgelegten Fristen zu erbringen. Der Bauherr ist berechtigt, in der Abrufvereinbarung Leistungen einzeln festzulegen und Änderungen des Leistungsumfanges vorzunehmen, sofern dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.

(3) Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht extra aufgeführt sind.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Bauherren vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

(5) Der Bauherr ist berechtigt, in der Abrufvereinbarung eine Baukostenobergrenze vorzugeben.

(6) Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungserfolg umfasst die Erreichung folgender Planungs- und Bauüberwachungsziele:

a) Baukostenobergrenze:

(aa) Eine in der Abrufvereinbarung festgelegte Baukostenobergrenze enthält sämtliche Baukosten (KG 200 – KG 600 gemäß DIN 276:2018-12) für das Bauvorhaben.

(bb) Der Auftragnehmer hat seine Planung so zu erbringen, dass die Einhaltung der Baukostenobergrenze gewährleistet ist, soweit die entsprechenden Kostengruppen der DIN 276: 2018-12 durch seine Planungsleistungen unmittelbar erfasst werden. Eine Überschreitung der Baukostenobergrenze führt zur Mängelhaftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.

(cc) Sollten die wirtschaftlichsten Angebote der bauausführenden Gewerke oberhalb der Baukostenobergrenze liegen, hat der Auftragnehmer Optimierungspotentiale aufzuzeigen und auf Verlangen des Bauherren seine Planung zudem so anzupassen, dass die Baukostenobergrenze eingehalten wird. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer bereits erbrachte Planungsleistungen ohne Mehrvergütung zu wiederholen.

(dd) Unbeschadet der Haftung des Auftragnehmers nach den vorstehenden Absätzen hat der Auftragnehmer den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald erkennbar wird, dass die Baukostenobergrenze überschritten wird.

(7) Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge der stufenweisen Bearbeitung des Bauvorhabens. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Besprechungen mit dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten und Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln.

(8) Der Auftragnehmer führt den Schriftwechsel mit Behörden, sonstigen Dienststellen und den bauausführenden Firmen oder sonstigen Dritten (z.B. Grundstücksnachbarn) in Abstimmung mit dem Bauherrn. Alle Verhandlungen mit diesen Beteiligten sind vorher mit dem Bauherrn abzustimmen. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, eigene Entscheidungen zu treffen.

(9) Der Auftragnehmer übernimmt die öffentlich-rechtlichen Pflichten als verantwortlicher Bauleiter. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.

(10) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen stets den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu beachten.

(11) Sämtliche notwendigen Entscheidungen des Bauherrn sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzubereiten und dem Bauherrn entscheidungsreif unter Berücksichtigung einer Entscheidungsfrist in der Regel von jeweils 5 Kalendertagen vorzulegen.

(12) Alle vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer selbst erbracht. Eine Beauftragung von Subplanern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bauherrn zulässig.

(13) §§ 650p Absatz 2, 650r BGB werden ausgeschlossen.

§ 4 GEÄNDERTE / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

(1) Der Bauherr ist zur schriftlichen Anordnung von Vertragsänderungen gemäß § 650b Absatz 1 BGB sowie zur schriftlichen Anordnung von Wiederholungsleistungen berechtigt.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der Auftragnehmer hat ferner vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine Schätzung des voraussichtlich anfallenden Mehraufwandes – einschließlich etwaiger Terminauswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf zu übermitteln.

(3) Die Mehrvergütung des Auftragnehmers erfolgt in einem Nachtragvertrag, mit dem das Nachtragshonorar in angemessener Weise zu pauschalieren ist. Sofern insoweit keine Einigung erreicht werden kann, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis zu den gemäß § 6 Absatz 1 vereinbarten Stundensätzen. Die Parteien werden sich im Einzelfall bemühen, das Nachtragshonorar in einem Nachtragsvertrag angemessen zu pauschalieren.

(4) Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung über die Mehrvergütung bei Vertragsänderungen und Wiederholungsleistungen ist der Auftragnehmer sofort nach dem Erhalt einer schriftlichen Anordnung des Bauherrn zur Ausführung der angeordneten Vertragsänderung oder der angeordneten Wiederholungsleistung verpflichtet. Die 30- Tagesfrist gemäß § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB gilt in diesem Vertragsverhältnis nicht.

(5) Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 650q Absatz 2 BGB sowie 650c BGB für Mehrvergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ebenfalls keine Anwendung finden.

§ 5 FACHPLANER, BILDENDE KÜNSTLER, SONDERFACHLEUTE

(1) Über die Vergabe von Leistungen an Fachplaner, bildende Künstler und Sonderfachleute entscheidet der Bauherr im Benehmen mit dem Auftragnehmer. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Bauherrn.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Koordination aller Fachplaner und Sonderfachleute und zur Zusammenarbeit mit ihnen verpflichtet. Er erteilt die andere Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts eine Entscheidung des Bauherrn herbeizuführen.

(3) Die von anderen Beteiligten, insbesondere von Fachplanern und Sonderfachleuten und sonstigen fachlich Beteiligten erbrachten Leistungen sind vom Auftragnehmer mit seinen eigenen Leistungen abzustimmen und in diese zu integrieren.

§ 6 VERGÜTUNG DER INGENIEURLEISTUNGEN

(1) Der Auftragnehmer erhält ein Zeithonorar; es werden folgende Netto-Stundensätze zugrunde gelegt.

- a) für den Ingenieur _____ €/ Stunde
- b) für technische Mitarbeiter _____ €/ Stunde
- c) für technische Zeichner _____ €/ Stunde

(2) Die Abrechnung erfolgt nach Stundennachweis. Ein Honorar-Höchstbetrag von 3.000,- € netto darf ohne vorherige Rücksprache und Weiterbeauftragung nicht überschritten werden. Der Höchstbetrag gilt pro Abrufvereinbarung.

(3) Nebenkosten werden pauschal in Höhe von _____ % v.H. des Honorars (zzgl. 19 % MwSt) abgerechnet. Nebenkosten sind insbesondere:

- a) Reisekosten;
- b) Kosten für Post- und Botendienste;
- c) Kosten für Telefonverkehr und Datenübertragungen;
- d) Kosten für die Nutzung und Bearbeitung einer Projektkommunikationsplattform;
- e) Kosten für Zahlungsanweisungen;
- f) Kosten für die Versicherung im Sinne von § 14 dieses Vertrages;
- g) Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM;
- h) Kosten für Listen, Briefe, Kopien und andere Unterlagen;
- i) Kosten für Arbeitsmodelle.

§ 7 TERMINE UND BAUZEITEN

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den in der Abrufvereinbarung festgesetzten Terminen zu erbringen.

(2) Für die Bauausführung hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.

(3) Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer den Bauherrn unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

(4) Treten Störungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich die vertraglichen Termine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die Leistungen des Auftragnehmers auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:

- a) vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn;
- b) Handlungen/Unterlassungen beauftragter Fachplaner, die auch nach Einwirkung des Auftragnehmers auf die Fachplaner im Rahmen seiner Koordinierungspflicht fortbestehen;
- c) Handlungen/Unterlassungen von Behörden;
- d) höhere Gewalt.

Umstände, mit denen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss rechnen musste, wie z.B. die üblichen Zeiträume zur Beauftragung der Fachplaner, begründen keine Störungen.

(5) Der Auftragnehmer hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn er diese gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

(6) Verzögert sich die Bauzeit erheblich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen des Auftragnehmers eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der im Bauzeitplan genannten Bauzeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung um bis zu 6 Monate ist durch das vertragliche Honorar abgegolten.

§ 8 ZAHLUNGEN

(1) Der Auftragnehmer kann **Abschlagszahlungen** nach einem zu vereinbarenden Zahlungsplan verlangen, sofern und soweit der vertragliche Leistungsstand jeweils erreicht ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist stets eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Die **Honorarschlusszahlung** erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach der Schlussabnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto.

(4) Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieses Vertrages hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Honorarzahlungen. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten; im Falle einer finanziellen Förderung des Bauvorhabens durch Dritte hat der Auftragnehmer auch bestehende Förderbedingungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Weisungen des Bauherrn zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich und vor der Erbringung der betroffenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Auftragnehmer Dritten unberechtigt nicht geben.

(4) Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Auftragnehmer diese dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen.

(5) Abweichungen von oder Änderungen der Vertragsbestandteile in den vom Auftragnehmer erstellten Plänen sind unzulässig, es sei denn, der Bauherr hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Hierzu ist jede dieser Abweichungen/Änderungen dem Bauherrn vom Auftragnehmer vor Fertigstellung und Übergabe der jeweiligen Ausführungspläne schriftlich oder in Textform (Änderungsantrag/Entscheidungsvorlage), mit der Bitte um Zustimmung, zu benennen. Die schriftlich mitgeteilte Zustimmung des Bauherrn ist Voraussetzung für den Auftragnehmer zur Übernahme solcher Änderungen/Abweichungen in die Planung. Planfreigaben durch den Bauherrn entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung für die vertragsgerechte Herstellung seiner Leistung. Der Auftragnehmer bleibt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planung verantwortlich.

§ 10 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

(1) Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn, der kirchlichen Aufsichtsbehörde, der Bauordnung des Bistums in der jeweils gültigen Fassung sowie Vorgaben und Förderrichtlinien von Dritt- und Fördermittelgebern zu beachten.

(2) Auftragsschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und von ihm abzuzeichnen.

§ 11 ABRECHNUNG/ AUFRECHNUNG

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Bauabschnitte.

(2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsaufgaben erhält, sind diese zu beachten.

(3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Auftragnehmer nicht aufrechnen.

§ 12 HAFTUNG

(1) Der Auftragnehmer sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern, bildenden Künstlern, Sonderfachleuten und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Auftragnehmer haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.

(2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle von Verzögerungen.

(4) Der Bauherr kann beim Auftreten eines vom Auftragnehmer verursachten Schadens den Auftragnehmer mit der Planung der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht jedoch nicht.

§ 13 ABNAHME/ VERJÄHRUNG

(1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Auftragnehmers auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB im Falle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.

(3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt 5 Jahre.

(4) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

(5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Auftragnehmerleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Auftragnehmer. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.

(6) Die Leistung von Teilschlussonorarzahlungen durch den Bauherrn bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

§ 14 VERSICHERUNGEN

(1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung werden folgende Beträge vereinbart:

- a) für Personenschäden: _____ €
- b) für sonstige Schäden: _____ €

Der Versicherungsnachweis ist als Anlage zu diesem Vertrag beizufügen.

(2) Dem Auftragnehmer obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Auftragnehmerleistungen.

(3) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 15 URHEBERRECHT

(1) Dem Auftragnehmer steht ein etwaiges Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz zu, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Der Bauherr erhält die in diesem Vertrag oder durch Sondervereinbarung eingeräumten übertragbaren Nutzungsrechte, die mit der nach diesem Vertrag gezahlten Vergütungen abgegolten sind.

(3) Der Bauherr ist berechtigt, das urheberrechtlich geschützte Werk oder geschützte Werkteile zu ändern oder dieses bzw. diese ganz oder teilweise zu beseitigen. Der Auftragnehmer soll vorher gehört werden. Sollte dabei auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Einzelfall eine Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen erforderlich werden, gehen die liturgischen und seelsorglichen Belange des Bauherrn den Interessen des Urhebers vor, soweit nicht seitens des Auftragnehmers ausnahmsweise schwerwiegende Gründe für eine besondere Interessenlage zum Werkserhalt dargelegt werden. Vorstehende Nachbau-, Änderungs- und Beseitigungsrechte sind übertragbar.

(4) Der Bauherr und der Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers und des Bauherrn. Des Weiteren hat der Bauherr die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.

§ 16 KÜNDIGUNG

(1) Der Bauherr ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- a) der Auftragnehmer das Bestehen oder Fortbestehen einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung des Bauherrn nicht nachweist und eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- b) der Auftragnehmer den in § 1 Absatz 4 Buchstabe b) benannten Projektleiter ohne zwingenden Grund auswechselt und eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Wiedereinsetzung des Projektleiters fruchtlos verstrichen ist;
- c) der Auftragnehmer eine oder mehrere wesentliche Vertragspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt (schuldhaftes Nichterfüllen) und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- d) über das Vermögen des Auftragnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;
- e) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung der Gesellschaft des Auftragnehmers kommt;
- f) der Auftragnehmer die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;
- g) wenn durch Dritte gegen die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder abgelehnt ist;
- h) wenn der Auftragnehmer seine Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 3 oder § 9 Absatz 4 verletzt.

(2) Das Recht des Bauherrn zur jederzeitigen freien Kündigung bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann auch auf Teileistungen beschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.

(4) Wird dieser Vertrag außerordentlich gekündigt, so steht dem Auftragnehmer nur ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teileistungen zu. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.

(5) Wird dieser Vertrag frei gekündigt, so erhält der Auftragnehmer zusätzlich zum Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teileistungen auch die vereinbarte Vergütung für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen, welche bereits an den Auftragnehmer beauftragt oder abgerufen wurden. Von dem Honorar für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen ist abzuziehen, was der Auftragnehmer infolge der Aufhebung des Vertrages an

Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 90 % des Honorars bewertet. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere oder höhere Aufwendungen erspart werden.

(6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Der Auftragnehmer kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, die Vergütung für die Erstellung der jeweiligen Dokumente wurde vom Bauherrn nicht bezahlt.

(7) Der Bauherr ist berechtigt, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben umfassend und dauerhaft zu nutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte.

§ 17 HERAUSGABE

(1) Die von dem Auftragnehmer für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Auftragnehmer überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung in geordneter Form auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei ihm verbliebene Bauunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Firmen aufzubewahren. Vor der Vernichtung hat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.

(2) Der Auftragnehmer kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV-Daten. Daneben ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Daten zu übergeben: xls und pdf

§ 18 AUSKUNFT

Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretene Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für das Bauvorhaben von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Ingenieurleistungen.

§ 19 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht. Abweichend von Satz 1 wird hiermit für die Fälle, in denen die katholische Pfarrei _____ Bauherr ist, _____ als Gerichtsstand vereinbart.

§ 20 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

(1) Die mit der Erbringung der Leistungen im Bereich Sigeko beauftragten Personen werden je nach Erfordernis namentlich benannt.

(2) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

- (3) Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 2 zu verpflichten.
- (4) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer t an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 15 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (5) Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Bauherrn weiter zu leiten.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.
- (7) Die in diesem Vertrag für die Pfarrei _____ abgegebenen Willenserklärungen werden erst wirksam mit schriftlicher Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Bauherr:

_____, den _____
(Ort, Datum)

Auftragnehmer:

_____, den _____
(Ort, Datum)

L.S.

Stempel

(Unterschrift für den Auftraggeber, Bauherr)

(Name des Auftragnehmers, Ingenieur)

Nur bei Pfarreien:

(Unterschriften zwei weiterer KV-Mitglieder)

Fachtechnische Genehmigung
Susanne Swoboda
Referentin Ressourcenverwaltung Bau
im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Mitzeichnung
Birgitt Korbmacher
Justitiarin
im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vom Bauherrn im Rahmen der vorstehenden Urkunde abgegeben Willenserklärungen werden hiermit gemäß § 21 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Magdeburg, den _____

L.S.

(Name des Genehmigenden)
- Bischöfliches Ordinariat/Generalvikariat -

Abnahmeprotokoll über durchgeführte Bauleistungen

<p>Bezeichnung des Bauvorhabens: _____</p> <p>Auftraggeber:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	<p>Auftragnehmer:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>
<p>Architekt:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	<p>Art der Arbeiten:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>
<p>Tag der Abnahme: _____</p> <p>Teilnehmer der Abnahme: Vertreter des Auftraggebers: _____</p> <p style="padding-left: 150px;">Vertreter des Auftragnehmers: _____</p> <p style="padding-left: 150px;">Vertreter des Architekten: _____</p> <p>Abnahme der Gesamtleistung</p> <p>Abnahme folgender, in sich abgeschlossener Teile der Leistung:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>	
<p>Ausführungsfristen: Beginn der Arbeiten: _____</p> <p style="padding-left: 150px;">Ende der Arbeiten: _____</p> <p>Die Ausführungsfristen wurden eingehalten.</p> <p>Die Ausführungsfristen wurden überschritten um</p> <p>Tage _____.</p>	
<p>Unterlagen:</p> <p>Es wurden keine Unterlagen übergeben. Es wurden folgende Unterlagen übergeben:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	
<p>Leistungsausführung:</p> <p>Am heutigen Tage wurden folgende Leistungen gem. Angebot vom _____ abgenommen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	

Mängelliste:

Die Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum _____ zu beseitigen.

Der Architekt / der Auftraggeber ist von der Fertigstellung der Restarbeiten und der Mängelbeseitigung sofort zu unterrichten. Erfolgt keine fristgerechte Mängelbeseitigung ist der Architekt / der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Mahnung oder Inverzugsetzung, auf Kosten des Unternehmers die Mängel durch eine andere Firma beseitigen zu lassen.

Erklärung des Bauherren:

Die Leistung wird abgenommen.

Die Leistung wird aufgrund wesentlicher Mängel nicht abgenommen.

(Diese Abnahme ersetzt nicht notwendige behördliche und bauaufsichtliche Abnahmen.)

Gewährleistung:

Die Gewährleistung beträgt gem. Bauvertrag _____ Jahre.

Sie beginnt mit der Abnahme der Arbeiten und der nachgewiesenen Mängelbeseitigung am _____ und läuft bis zum _____.

Im Falle einer nicht durchgeführten Beseitigung oder unvollständigen Mängelbeseitigung verschiebt sich der Beginn der Gewährleistungsfrist bis zur völligen Mängelbeseitigung, welche nur vom Architekten / Auftraggeber bestätigt werden kann.

Bemerkungen:

Datum: _____

Bauherr bzw. Auftraggeber

Architekt bzw. Bevollmächtigter

Auftragnehmer bzw. Bevollmächtigter

Die o. g. Mängel / Restarbeiten wurden fristgerecht ausgeführt. Das Gewerk ist nun mängelfrei.

Bestätigung des Architekten / Auftraggebers:

Datum

Architekt bzw. Bevollmächtigter

Abrechnung der Baumaßnahme

 Vorhaben, Anschrift

 der kath. Pfarrei

Kosten	Plan	Ist
Summe	€	€

Finanzierung	Plan	Ist
Eigenmittel	€	€
Bistumszuschuss	€	€
Pflichtbaurücklage	€	€
Beihilfe Bonifatiuswerk	€	€
Fördermittel		
a)	€	€
b)	€	€
c)	€	€
d)	€	€
e)	€	€
f)	€	€
Spenden	€	€
Kredite	€	€

Differenz Kosten / Finanzierung	€
--	----------

Unterschrift Pfarrer / KV-Vorsitzender

Unterschrift von zwei weiteren KV-Mitgliedern

, den

(Siegel)

Auflistung der i.d.R. nicht förderfähigen Kosten und eventueller Ausnahmen

Von der Förderung durch das Bistum sind bestimmte Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere folgende Vorgänge oder Kostenarten:

- a) Neubau von Kirchtürmen
- b) Neuanschaffung von Orgeln sowie deren Umbau und Erweiterung
- c) Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung von künstlerischer Ausstattung
- d) Kosten für liturgische Umgestaltung
- e) Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Glocken, Schallluken und Turmuhren einschließlich deren Befestigung
- f) Kosten für besondere künstlerische Form- und Farbgebung
- g) Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Inneneinrichtungen wie Lampen einschl. Montage, Liedanzeiger, Beschallungsanlage, Bänke, Gestühl, Sedilien, Altar, Ambo, Kreuz, Tabernakel, Apostelleuchter mit Kreuz, Weihwasserbecken, Taufstein, Beichtstühle, Sakristeieinrichtungen, Schaukästen, Kunstverglasung, nicht fest mit dem Untergrund verbundener Fußbodenbeläge, Teppiche, Jalousien einschl. der Antriebe, Vorhänge und Gardinen einschl. der Schienen, Büroeinrichtungen, Möbel (auch Einbaumöbel), bewegliche Podeste und Podien
- h) Kosten für laufende Instandhaltungsarbeiten wie Anstriche von Fenster und Türen, Fußböden unter den Sitzbänken, Malerarbeiten
- i) Kosten für eine Innenausmalung. Ausgeschlossen sind Bereiche die unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffen sind, wie Sanierung Putzsystem oder Feuchteschäden. Eine komplette Innenausmalung ist frühestens nach 40 Jahren nach der letzten Innenausmalung förderfähig.
- j) Kosten und Maßnahme zur Baureinigung
- k) Kosten für Freianlagen, Bepflanzungen und gärtnerische Anlagen
- l) Kosten für Außenanlagen, Ausnahmen für langfristig pastoral genutzte Gebäude und Gebäudeteile können sein: wenn Außenanlagen durch andere Baumaßnahmen unmittelbar mit beeinträchtigt werden; wenn Außenanlagen ein besonderes Bauwerk darstellen wie Wallmauern, Natursteinmauern oder zu einem Denkmalsbereich zählen und somit besondere Maßnahmen der Sanierung und Instandhaltung erfordern, kann ein Zuschuss bis zu 50 % gewährt werden. Eine Ausnahme ist nur bei entsprechender Antragstellung mit Begründung möglich.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet bei vergleichbar beantragten Zuschüssen die Baukommission über eine Förderung.

Begehungsprotokoll

Pfarrei: Straße, _____	Gebäude: _____
Hausnr.: _____	
PLZ, Ort: _____	

Gebäude-Äußeres und Umgebung

Bitte zutreffende Zustände bzw. Schäden ankreuzen

Gebäudeteil	Zustand / Schaden	Lokalisierung	Anmerkung
Dach	lose oder fehlende Dachsteine oder Schiefer Feuchtigkeitsspuren an Mauerwerksanschlüssen und Überschneidungen Beschädigungen von Blechabdeckungen	z.B.: Südseite unter dem First	
Wasserableitung (Dachrinnen, Fallrohre, Drainage)	Fallrohr aus der Verankerung gelöst Feuchtigkeitflecken an der Wand im Bereich der Rohre Dachrinne läuft über Funktionsfähigkeit der Drainage	z.B.: Südostecke	
Wände / Mauern	Risse bzw. Veränderungen vorhandener Risse Salzausblühungen aufsteigende Feuchtigkeit Lockerung des Putzes Bewuchs (Algen, Moose, Kräuter) Verwitterung von Steinen Auswaschen von Fugenmörtel	z.B.: senkrechter Riss über Nordportal z.B.: unterhalb des mittleren Chorfensters z.B.: Verdachung über den Fenstern	
Fenster	Beschädigung von Scheiben Verwitterung von Rahmen (Zustand von Anstrichen und Kittfugen, Stabilität von Profilen, Fenster klemmt) fester Sitz der Windeisen bei Bleiverglasung Rostschäden an Gittern	z.B.: mittleres Fenster auf der Südseite im Erdgeschoss	
Türen / Tore	Beschädigungen des Holzes (verlorene Teile, Verwitterung) Schäden bei Anstrichen und Überzügen Schäden an den Beschlägen (Rost) Gängigkeit der Schlösser		

Gebäude-Inneres

Gebäudeteil	Zustand / Schaden	Lokalisierung	Anmerkung
Dachraum	<p>allgemeiner Zustand (Ordnung, Belüftung, Laufbohlen)</p> <p>Feuchtigkeitsflecken nach starken Regenfällen</p> <p>Flugschnee nach starken Schneetreiben</p> <p>Löschgeräte</p>		
Dachkonstruktion	<p>Feuchtigkeits-schäden</p> <p>Befall durch Holz-schädlinge (Insekten und Pilze)</p> <p>Zustand der Holzverbindungen</p> <p>Zustand der Hölzer, die Kontakt zum Mauerwerk haben (beschädigte Balkenköpfe, o. ä.)</p>		
Gewölbe / Decken	<p>Risse, Sprünge, Deformierungen</p> <p>lockere Teile (z. B. Bretter bei Holzdecken)</p> <p>Verschmutzungen</p> <p>Wasserränder oder Verfärbungen</p> <p>blätternde Farben oder Putze</p>	z.B.: loses Brett über Nordempore	
Wände	<p>Verschmutzungen</p> <p>Risse</p> <p>feuchte Flecken</p> <p>Salze oder Algen</p> <p>blätternde Farben oder Putze</p>	z.B.: feuchte Zone im Sockelbereich ca. Hoch	
Fenster	<p>Zustand der Verglasung</p> <p>Zustand der Rahmen und Verbleiungen</p> <p>Gängigkeit von Fensterflügeln</p> <p>evtl. Sonnenschutz für Ausstattungsstücke</p>		
Türen	<p>Zustand von Anstrichen</p> <p>Gängigkeit von Schlössern und Türflügeln</p> <p>Dichtigkeit</p>		
Fußböden	<p>Verwerfungen oder Beschädigungen im Belag</p> <p>feuchte Flecken oder Bewuchs</p>		

Ausstattungsstücke

Ausstattungsstücke	Zustand / Schaden	Lokalisierung	Anmerkung
Kirchenbänke	<p>statisch-konstruktiver Zustand</p> <p>lockere Teile</p> <p>Holzschädlingsbefall</p>		
Ambo, Kanzel und Taufbecken	<p>statisch-konstruktiver Zustand</p> <p>lockere Teile</p> <p>Holzschädlingsbefall</p> <p>Verfärbungen</p> <p>blätternde Farbe</p>		
Altar	<p>statisch-konstruktiver Zustand</p> <p>lockere Teile</p> <p>Holzschädlingsbefall</p> <p>Risse und Deformierungen aller Art</p> <p>Beweglichkeit der Flügel bei Wandelaltären</p> <p>Verfärbungen</p> <p>blätternde Farbe</p>		
Leinwandbilder	<p>Risse und Deformierungen aller Art</p> <p>Verfärbungen bzw. Vergrauungen</p> <p>blätternde Farbe</p> <p>alle auffälligen Veränderungen an den Rahmen (bes. Zustand der Eckverbindungen)</p>		
Holztafelbilder	<p>Risse und Deformierungen aller Art</p> <p>Verfärbungen bzw. Vergrauungen</p> <p>blätternde Farbe</p> <p>alle auffälligen Veränderungen an den Rahmen (bes. Zustand der Eckverbindungen)</p> <p>Holzschädlingsbefall</p>		
Liturgisches Gerät	<p>allgemeine Stabilität und Standfestigkeit</p> <p>blätternde Farben an gefassten Gegenständen</p> <p>Rostflecken oder andere Verfärbungen an Metallen</p>		

Ausstattungs- stücke	Zustand / Schaden	Lokalisierung	Anmerkung
Textilien	Beschädigungen (Risse, Löcher) Stockflecken und andere Verfärbungen Spuren von Textilschädlingen Sachgerechte Aufbewahrung		
Orgel	Prospekt Pfeifen Spieltisch Traktur weitere Informationen und Nachfragen über Orgelsachverständigen des Bistums		

(Datum der Begehung)

(durchgeführt von)

Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 1- 4 DSchG LSA
i.V.m. der Denkmalantragsverordnung (DenkmAVO LSA),
GVBl. Nr. 19 vom 31.08.2018

Für Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung ist das **Formular unter 1)** zu verwenden und bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei Abbruch oder Zerstörung eines Kulturdenkmals ist das Formular mit Anlagen auszufüllen und bei der oberen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung innerhalb qualifizierter Denkmalbereiche ist das **Formular unter 2)** zu verwenden und bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

1) Formular Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung

- **Hauptformular**

- **Anlage 1 - Bauvorhaben**
(Beschreibung von Maßnahmen an Kulturdenkmalen)

- **Anlage 2 - Eingriffe**
(auch Abbruchvorhaben/Zerstörungen)

2) Formular Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung innerhalb qualifizierter Denkmalbereiche gem. § 14 Abs. 1 und 4 DSchG LSA
(vereinfachtes Verfahren gem. § 4 DenkmAVO LSA)

3) Ausfüllhinweise zum Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung,
Allgemeine Hinweise, Anschriften

Die Denkmalantragsverordnung, das Formular für qualifizierte Denkmalbereiche, die Ausfüllhinweise sowie die Standards der Bau- und Kunstdenkmal-pflege in Sachsen-Anhalt finden Sie in der Dateianlage zu diesem Formular.

1.	An die Denkmalschutzbehörde	Bearbeitungsvermerk
----	-----------------------------	---------------------

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 14 Abs. 1- 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA)

2. Bauherr/in				
Name		Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)		e-Mail	
Straße, Hausnummer		PLZ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort	
Antragsteller/in ist Eigentümer/in des Baugrundstückes/Baudenkmals <input type="checkbox"/> ja seit wann: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Erbbaupacht				
Vertreter/in der Bauherren/in, Name				
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)		e-Mail	
Straße, Hausnummer		PLZ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort	
3. Entwurfsverfasser/in				
Name		Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)		e-Mail	
Straße, Hausnummer		PLZ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort	
4. Baugrundstück				
Bezeichnung des Denkmals		Straße, Hausnummer		
PLZ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde		Landkreis	
Ortsteil	Gemarkung		Flur-Nr.	Flurstück
5. Bezeichnung der Maßnahme (detaillierte Beschreibung bitte als Anlage 1 und / oder 2 beifügen)				
6. Sonstige Angaben				
Können Steuervergünstigungen gem. Bescheinigungsrichtlinie der §§ 7 i, 10 f und 11 b des Einkommenssteuergesetzes (BGBl. I S. 3214) in Anspruch genommen werden ? <i>Bei "ja" ist eine gesonderte Antragstellung bei der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.</i> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Wird für die beantragte Maßnahme eine anderweitige öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Zustimmung benötigt? (z. B. sanierungsrechtliche Genehmigung?) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Hat es über die beantragte Maßnahme Vorgespräche oder Abstimmungen mit Denkmalbehörden gegeben? <i>Falls ja, bitte gesondert erläutern.</i> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Wird ein Antrag auf öffentliche Förderung gestellt? <i>Wenn ja, bei welcher Stelle?</i> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

7. Vollmacht

Mit der nachstehenden Unterschrift bevollmächtigt der/die Bauherr/in den/die Entwurfsverfasser/in, Verhandlungen mit der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Antragsbescheidung in Empfang zu nehmen.

ja nein

8. Anlagen (in dreifacher Ausfertigung)

Für alle Maßnahmen ist die Anlage 1 beizufügen. Für Eingriffe (erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmalqualität oder Zerstörung eines Kulturdenkmals) ist zusätzlich die Anlage 2 beizufügen.

Nachfolgende Unterlagen sind grundsätzlich einzureichen:

- Liegenschaftskarte
- Lageplan Maßstab 1:500
- Bestandszeichnungen Maßstab 1:100
- Bauzeichnungen (Bei Auswechslung von Bauteilen eine genaue Darstellung/Zeichnung des alten Bestandes, Kennzeichnung der Veränderung in Gelb/Rot)
- Textliche Maßnahmebeschreibung einschließlich Material- und Maßangaben
- Erläuterungen der Notwendigkeit der Maßnahme
- Fotos (keine Dateien von Digitalaufnahmen)

Sind archäologische Kulturdenkmale betroffen, so sind nachfolgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- Regelquerschnitt bei Tiefbauarbeiten
- Leitungsplan (Wasser, Abwasser, Elektro, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik, Medien)
- Anlage 1
- Anlage 2 für Eingriffe

Hinweise:

Die Darstellungen in den Bauunterlagen sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung (GVBl. LSA 2006 S. 351 vom 08.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung) vorzunehmen.

Gegebenenfalls kann die Denkmalschutzbehörde weitere Unterlagen nachfordern.

- Anlage 1 ist beigelegt
- Anlage 1 wird beigelegt
- Anlage 2 ist beigelegt
- Anlage 2 wird beigelegt

9. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass bei Nichtvorlage aller für diesen Antrag erforderlichen Unterlagen eine Beurteilung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht erfolgen kann und die Bearbeitungsfrist nach § 14 Abs. 11 DSchG LSA erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen beginnt.

Bauherr/in

Entwurfsverfasser/in

Ort, Datum

Ort, Datum

Bauvorhaben

gem. § 14 Denkmalschutzgesetz LSA (DSchG LSA)

1. Vorhabensgrundstück (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer/n, Flur/Flurstück), ggf. Objektbezeichnung		
Bezeichnung der Maßnahme (Übertrag von Feld 5 des Antrags)		
Detaillierte Maßnahmebeschreibung und -begründung (formlos)		
<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht		
2. Bauwerks- hülle	<input checked="" type="checkbox"/> 2.1. Dach <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.3 Bruch- oder Natursteinfassaden	<input checked="" type="checkbox"/> 2.2 Dachgeschossaufbau <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.4 Putzfassaden
	<input checked="" type="checkbox"/> 2.3 Fassadenarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.5 Fassadenverkleidung	<input checked="" type="checkbox"/> 2.3.1 Fachwerkfassaden <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.6 Dämmung und Feuchteschutz
		<input checked="" type="checkbox"/> 2.3.2 Ziegelmauerfassaden <input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Fenster, Türen, Beschläge, Verschattungsanlagen
2.1 Dach	Zusätzliche Unterlagen und Anlagen	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Reparatur der Dachdeckung einschl. Dachklempnerarbeiten	<i>Beschreibung, Materialien</i>	
<input type="checkbox"/> Neueindeckung	<i>Material, Ziegelart, Farbe, Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/> Reparatur / Neuerrichtung der Dachkonstruktion	<i>Begründung, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
<input type="checkbox"/> Ausbildung der Ortgänge	<i>Beschreibung, Material, Farbe</i>	
<input type="checkbox"/> Ausbildung des Brandgiebels	<i>Beschreibung, Material</i>	
<input type="checkbox"/> Dachklempnerarbeiten	<i>Beschreibung, Material</i>	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen an Dachaufbauten, Schornstein etc.	<i>Beschreibung, Material, Farbe</i>	
<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung	<i>Beschreibung Schädigungsart u. -Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen		
2.2 Dachgeschossaufbau	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Einbau von Dachfenstern	<i>Anzahl und Größe, Sparrenplan</i>	
<input type="checkbox"/> Aufsetzen von Gauben	<i>Anzahl und Größe, Sparrenplan</i>	
<input type="checkbox"/> Wärmedämmung	<i>Art der Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen		
2.3 Fassadenarbeiten		
Die Fassade ist:		
<input type="checkbox"/> unverputzt	<i>weiter unter Punkt 2.3.1 bis 2.3.3</i>	
<input type="checkbox"/> verputzt	<i>weiter unter Punkt 2.3.4</i>	
<input type="checkbox"/> verkleidet	<i>weiter unter Punkt 2.3.5</i>	
2.3.1 Fachwerkfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Reinigung von Holzwerk und Gefachen	<i>Maßnahmebeschreibung</i>	

<input type="checkbox"/>	Beiputz von Gefachen	<i>Art des Putzes, geplante Farbigkeit</i>	
<input type="checkbox"/>	Entfernung von Gefachen	<i>Begründung, Ersatzmaßnahmen</i>	
<input type="checkbox"/>	Neuausmauerung von Gefachen	<i>Art des Materials und der Ausführung, Fugenbild, Technik</i>	
<input type="checkbox"/>	Ergänzung des Holzwerkes	<i>Holzschutzgutachten, Begründung, Art der Ausführung und des Materials</i>	
<input type="checkbox"/>	Aufdoppelung		
<input type="checkbox"/>	Austausch		
<input type="checkbox"/>	Anstrich von Holzwerk und Gefachen	<i>Farbe und Anstrichstoff</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.2	Ziegelmauerwerkfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Reinigung/Entfernung von Altanstrichen	<i>Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Behebung von Fehlstellen	<i>Angaben zum Bestand und Materialangabe zur Instandsetzung</i>	
<input type="checkbox"/>	Fugensanierung	<i>Angaben zum Bestand, Art und Material der Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich	<i>Begründung, Materialangaben zur Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/>	Oberflächenschutz, Graffitienschutz	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.3	Bruch- oder Natursteinfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Reinigung/Entfernen von Altanstrichen	<i>Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Reparatur, Instandsetzung	<i>Schadenskartierung, Ersatzmaterial, Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Schlämme	<i>Begründung, Materialangabe und Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Fugensanierung	<i>Angaben zum Bestand, Art und Material der Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/>	Konservierung	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren und Materialien</i>	
<input type="checkbox"/>	Hydrophobierung, Graffitienschutz	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.4	Putzfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Reinigung/Entfernung von Altanstrichen	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Reparatur / Instandsetzung von Fehlstellen	<i>Schadenskartierung, Ersatzmaterial, Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/>	Neuverputz	<i>Begründung, Materialanalyse: Siebkurve/Zuschlagstoffe/Bindemittel</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich	<i>Farbe und Anstrichstoff</i>	
<input type="checkbox"/>	Oberflächenschutz, Graffitienschutz	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Bauzier (Stuck schmiedeeiserne Bauzier usw.)	<i>Begründung, Maßnahmebeschreibung</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.5	Fassadenverkleidung	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Erneuerung/Reparatur oder Entfernung vorhandener Verkleidungen	<i>Schadenskartierung, Art des Materials und der Ausführung Begründung</i>	

<input type="checkbox"/>	Neuverkleidung in Naturschiefer	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung/Reparatur vorhandener Holzverschalungen	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Verblechungen	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Rolläden	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Wärmedämmung	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.6	Feuchteschutz und Dämmung	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Horizontalsperre	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Vertikalsperre	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung des Sockelputzes	<i>Material und Farbigekeit nach Befund, Gliederung und Textur oder Neugestaltung</i>	
<input type="checkbox"/>	Äußere Dämmung	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Innere Dämmung	<i>Begründung und Ausführungsart (siehe auch unter 3.)</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.4	Fenster, Türen, Beschläge, Verschattungsanlagen	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Anstrich/Reparatur der Fenster / Schaufensteranlagen	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung der Fenster / Schaufensteranlagen	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen, Ansichten M 1:10, Schnitte M 1:1 vom Bestand und Nachbau</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich/Reparatur der Außentüren	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung der Außentüren	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich/Reparatur der Toranlage	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung der Toranlage	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich/Reparatur der Beschläge und Verschattungsanlagen	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS ; Material, Farbe und Unterteilung n. Befund od. restaurator. Gutachten</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung der Beschläge und Verschattungsanlagen	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder restauratorisches Gutachten</i>	
<input type="checkbox"/>	Einbau von Fensterbänken / Sohlbänken	<i>Material, Farbe</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		

3. Arbeiten im Gebäudeinneren		<input checked="" type="checkbox"/> 3.1 Kellergeschoss	<input checked="" type="checkbox"/> 3.2 Erdgeschoss, Obergeschoss(e), Dachgeschoss(e)
3.1	Kellergeschoss	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Entfernung/Versetzung von Decken und Wänden, Fenstern und Türen	<i>Darstellung, Begründung, ggf. Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100</i>	
	<input type="checkbox"/> Erneuerung/Reparat. Elt./Gas/Wasser/Abwasser oder sonst. Medien		
	<input type="checkbox"/> Bauwerkstrockenlegung	<i>Art (Injektage, Verblechung, Wandtemperierung u.ä.)</i>	
	<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung	<i>Beschreibung Schädigungsart u. -Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
3.2	Erdgeschoss, Obergeschoss(e), Dachgeschoss(e)	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Malermäßige Instandsetzung einschl. Innentüren und Einbauteile	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS; Material, Farbe und Unterteilung n. Befund od. historisch. Unterlagen</i>	
	<input type="checkbox"/> Modernisierung (z.B. Einbau von Bad, WC u.ä.)	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Änderungen der Raumzuordnung ohne Veränd. der Statik	<i>Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100</i>	
	<input type="checkbox"/> Schaffung von zusätzlichen Fluchtwegen	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Maßnahmen des baulichen Brandschutzes	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Sanierung HKLS, Elektroinstallation und Medien	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Innendämmung	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung	<i>Beschreibung Schädigungsart u. -Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
4. Kunst- und Kulturgut / Innenausstattung		<input checked="" type="checkbox"/> zutreffend (im Formular aktivieren)	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Gemälde (Holztafelbild, Leinwandbild, Retabel ect.)	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Holzskulptur (gefasst, ungefasst)	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Stein / Stuck	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Wandmalerei	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Glasmalerei	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Kunsthandwerkliche Objekte	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Papier, Pergament, Leder, Archivgut	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Möbel / Holzobjekte	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Metallobjekte	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Textilien	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Technisches Kulturgut	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Musikinstrumente	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Sonstige Objekte	<i>Beschreibung, Ausführungskonzeption</i>		

5. Sonstiges		<input checked="" type="checkbox"/> 5.1 Außenanlagen	<input checked="" type="checkbox"/> 5.2 Sonstige Anlagen
5.1	Außenanlagen	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Straßen- und Wegebefestigung	Trassierung, Material- und Verlegeplan, Regelquerschnitt	
	<input type="checkbox"/> Hofbefestigungen	Material- und Verlegeplan	
	<input type="checkbox"/> Terrassen, Balkone, Wintergärten	Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe	
	<input type="checkbox"/> Grünflächen	Pflanzplan, Wegeplan	
	<input type="checkbox"/> Stellplätze	Begründung, Material- und Verlegeplan	
	<input type="checkbox"/> Standorte für Hausmüllentsorgung u. Reststoffsammelstellen	Begründung, Material- und Verlegeplan	
	<input type="checkbox"/> Einfriedungen (Mauern, Zäune etc.)	Material, Farbe und Gestaltung n. Befund oder historischen Unterlagen, Ansichten M 1:10, Schnitte M 1:10, evtl. Details im M 1:2 oder M 1:1 vom Bestand und Nachbau	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen		
5.2	Sonstige Anlagen	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Außentrepfen	Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe	
	<input type="checkbox"/> Briefkästen	Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe	
	<input type="checkbox"/> Alarmanlagen	Ort der Anbringung, Ausführung	
	<input type="checkbox"/> Antennenanlagen	Ort der Anbringung, Ausführung	
	<input type="checkbox"/> Multifunktionsgehäuse	Ort der Anbringung, Ausführung	
	<input type="checkbox"/> Warenautomaten	Ort der Anbringung, Ausführung	
	<input type="checkbox"/> Außenleuchten	Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe	
	<input type="checkbox"/> Werbeanlagen	Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe	
	<input type="checkbox"/> Kunstwerke, Kunst am Bau	Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen		
6. Neubauvorhaben		<input checked="" type="checkbox"/> 6. Neubauvorhaben	
	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen	
<input type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshäuser	Lageplan, Ansichten, Fassadenabwicklung		
<input type="checkbox"/> Funktionsgebäude	Lageplan, Ansichten, Fassadenabwicklung		
<input type="checkbox"/> Windkraftanlagen	Lageplan, Ansichten		
<input type="checkbox"/> Brückenbauwerke	Lageplan, Ansichten		
<input type="checkbox"/> Industrieanlagen	Lageplan, Ansichten		
<input type="checkbox"/> Sonstige Bauvorhaben			
7. Sonstige Maßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmalen, z. B. Maßnahmen im Rahmen der energetischen Ertüchtigung / Sanierung (Photovoltaik, Solarthermie, Geothermie, Wasserkraftanlagen etc.)			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			

Anlage 2

Eingriffe (auch Abbruchvorhaben/ Zerstörungen)

gem. §§ 10 und 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA)

Zutreffendes bitte ausfüllen!

1. Vorhabensgrundstück (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer/n, Flur/Flurstück), ggf. Objektbezeichnung		
Bezeichnung der Maßnahme (Übertrag von Feld 5 des Hauptformulars)		
Gesamtinvestitionsvolumen (mit Maßnahmebeschreibung)		Betrag in Euro
Bezeichnung/Beschreibung der Gesamtmaßnahme (ggf. als Anlage)		
Verkehrswertgutachten	Erforderlich bei ersatzloser Wegnahme vergleichend zwischen Verkehrswert mit und ohne Baudenkmal	Ermittelte Verkehrswertsteigerung nach Wegnahme:
Bodeneingriffe notwendig? (z.B. Kelleraushub, Freiflächen)		
<input type="checkbox"/> Bodeneingriffe notwendig? (z.B. Kelleraushub, Freiflächen) Wenn ja, Eingriffsbereich und Ausdehnung (Länge, Breite, Tiefe): <input type="checkbox"/> Keller bleibt erhalten <input type="checkbox"/> Abbruch bis Oberkante Gelände		
2. Antragsbegründung gemäß § 10 Absatz 2 DenkmSchG LSA		
<input checked="" type="checkbox"/> § 10 (2) Nr. 1 wissenschaftliche Gründe <input checked="" type="checkbox"/> § 10 (2) Nr. 2 überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art <input checked="" type="checkbox"/> § 10 (2) Nr. 3 unzumutbare Belastung		
2a. Begründung gemäß § 10 Absatz 2 DenkmSchG LSA		
Bemerkungen/Erläuterungen		Vermerke
Nachweis über das öffentliche Interesse an dem geplanten Eingriff		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Prüfung der Beschränkung des geplanten Eingriffs (Schriftlicher Nachweis darüber, dass die geplante Maßnahme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wurde)		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht

2b. Begründung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA - überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art -		
Bemerkungen/Erläuterungen		Vermerke
Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses anderer Art Ggf. sind den Begründungen Verfügungen anderer öffentlicher Stellen beizufügen (Bauaufsicht u.a.)		<input type="checkbox"/> Begründung ist beigefügt <input type="checkbox"/> Begründung wird nachgereicht
Begründung des öffentlichen Interesses an dem geplanten Eingriff		<input type="checkbox"/> Begründung ist beigefügt <input type="checkbox"/> Begründung wird nachgereicht
Darlegung, weshalb dieses öffentliche Interesse gegenüber dem Denkmalschutz überwiegt		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Weshalb verlangt das überwiegende öffentliche Interesse den geplanten Eingriff?		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Schriftlicher Nachweis darüber, dass die geplante Maßnahme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wurde		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
2c. Begründung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 3 DSchG LSA - wirtschaftliche Unzumutbarkeit -		
Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen. Hierzu ist die Vergleichsberechnung nach Nr. 3 anzustellen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. Ist nur der Abbruch des Kulturdenkmals ohne Errichtung eines Ersatzgebäudes geplant, sind nur die Kosten einer Erhaltung/Sanierung des Objektes nachzuweisen. Nicht einzuberechnen sind erhöhte Erhaltungskosten aufgrund der unterlassenen Bauunterhaltung. Die Einreichung des vergleichenden Verkehrswertgutachtens ist im Fall der ersatzlosen Wegnahme stets erforderlich.		
Nachweise	Bemerkungen/Erläuterungen	Vermerke
Schadenskartierung	Zeichnungen Maßstab 1:100, Fotografien von Bauschäden und Schädlingsbefall	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Maßnahmebezogene Kosten für die Instandsetzung	Kostenaufstellung nach Gewerken	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Verbale Bauzustandsbeschreibung (auch Gutachten)	ggf. auch andere Gutachten (zB. Statik, Holzschutz)	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
weiter mit Punkt 3		

Kosten und Erträge bei Erhaltung mit Objektsanierung

3.

Es ist von einem Betrachtungszeitraum von 12 Jahren nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahme auszugehen. Der Berechnung sind die mittleren Werte eines 12-Jahres-Zeitraumes (sowohl für Erhaltungskosten als auch für Erträge) zugrunde zu legen und der Nachweis über Überschuss oder Defizit für ein Jahr zu führen. Alle Angaben sind zu belegen.

3a.	Kosten der Erhaltung mit Objektsanierung	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
1.	Sanierungskosten auf der Basis der Schadensermittlung nach Nr. 2c.		
2.	Baunebenkosten		
Zwischensumme 3a			
3b.	Erträge	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
1.	Jährliche Erträge aus Miet- und Pachteinnahmen		
2.	Jährliche Erträge aus dem Gebrauchswert (Eigennutzung)		
3.	Sonstige Erträge (z.B. Eintrittsgelder)		
Zwischensumme 3b			
3c.	Finanzierung der Maßnahme	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
1.	Eigenmittel einschl. Eigenleistungen		
2.	Fremdmittel		
3.	Öffentliche Zuschüsse (Bitte mit Nachweis, auch Ablehnungen)		
4.	Abschreibungen		
5.	Steuererleichterungen		
6.	Sonstige Mittel		
Zwischensumme 3c			
3d.	Laufende jährliche Belastung und Kosten	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
1.	Eigenkapitalzins		
2.	Fremdkapitalzins		
3.	Unterhaltungskosten		
Zwischensumme 3d			
weiter mit Punkt 4			

4. Kosten und Erträge der unveränderten Erhaltung			
		Betrag in Euro	Bemerkungen/ Erläuterungen
4a.	Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen		ausführliche Auflistung der Maßnahmen, die das Gebäude vor weiterem Verfall bewahren (auf Extrablatt)
4b.	Laufende jährliche Belastung und Kosten	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Eigenkapitalzins		
	2. Fremdkapitalzins		
	3. Unterhaltungskosten, Versicherung, Steuern		
	Zwischensumme 4b		
4c.	Erträge	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Jährliche Erträge aus Miet- und Pachteinnahmen		
	2. Jährliche Erträge aus dem Gebrauchswert (Eigennutzung)		
	3. Sonstige Erträge (z.B. Eintrittsgelder)		
	Zwischensumme 4c		
4d.	Finanzierung der Maßnahme	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Eigenmittel einschl. Eigenleistungen		
	2. Fremdmittel		
	3. Öffentliche Zuschüsse (Bitte mit Nachweis, auch Ablehnungen)		
	4. Abschreibungen		
	5. Steuererleichterungen		
	6. Sonstige Mittel		
	Zwischensumme 4d		
5.	Eingesparte Kosten aufgrund unterlassener Bauunterhaltung		Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen (z.B. nicht reparierte defekte Dachentwässerung, defekte Dachhaut oder unterlassene Sicherungsmaßnahmen ect.)
6.	Folgekosten, die aufgrund dieser Unterlassung entstanden sind		Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen (z.B. Schäden an Dachstuhl, Mauerwerk, Dachhaut, Dachentwässerung usw.)
7.	Verkehrswert		

8.	Nachweise:
<input type="checkbox"/>	Finanzierung: Eigenmittel, Fremdmittel, Zuschüsse, Abschreibungen, steuerliche Erleichterungen, sonstige Mittel (siehe 3c., 4d.)
<input type="checkbox"/>	Sanierungskosten: Aufstellung nach Gewerken (siehe 2c.)
<input type="checkbox"/>	Baunebenkosten (siehe 3a. 2.)
<input type="checkbox"/>	Unterhaltungskosten: Kosten für die Erhaltung und Bewirtschaftung pro Jahr (siehe 3d. 3., 4d 3.)
<input type="checkbox"/>	Erträge: Mieten, Pachten, Gebrauchswert (siehe 3b. 1. und 4b. 1.)
<input type="checkbox"/>	Kosten aufgrund unterlassener Bauunterhaltung einschließlich Folgekosten (siehe 5 und 6)
<input checked="" type="checkbox"/>	Abbruchkosten, Deponiekosten (für alle zwingend)
<input type="checkbox"/>	Nachweise sind beigefügt
<input type="checkbox"/>	Nachweise werden nachgereicht

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 und 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) für qualifizierte Denkmalbereiche

1. An die untere Denkmalschutzbehörde	Bearbeitungsvermerk
2. Bauherr/in	
Name	Vorname
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)
e-Mail	
Straße, Hausnummer	PLZ
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort
Antragsteller/in ist Eigentümer/in des Baugrundstückes/Baudenkmals	
<input type="checkbox"/> ja seit wann: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Erbbaupacht	
Vertreter/in der Bauherren/in, Name	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)
e-Mail	
Straße, Hausnummer	PLZ
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort
3. Baugrundstück	
Bezeichnung des Denkmals/Denkmalbereichs	Straße, Hausnummer
PLZ	Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Landkreis
Ortsteil	Gemarkung
Flur-Nr.	Flurstück
4. Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme (detaillierte Beschreibung bitte als Anlage beifügen)	
5. Eine Beeinträchtigung der konstitutiven Merkmale des Denkmalbereichs ist ausgeschlossen, weil ...	
6. Unterschrift	
<div style="border: 1px solid black; width: 300px; height: 80px; margin: 0 auto;"></div> <p style="text-align: center;">Bauherr/in</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 300px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> <p style="text-align: center;">Ort, Datum</p>